

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 83 (2010)

Artikel: "Der Weihbischof im Bistum Basel" : historische und rechtliche Anmerkungen
Autor: Bölle, Alfred / Fink, Urban
Kapitel: 1: Der Weihbischof im Bistum Basel : theoretischer Teil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325272>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abschnitt 1: Der Weihbischof im Bistum Basel – theoretischer Teil:

1.1. Einleitung

1.1.1. Zu den Weihbischöfen und Koadjutoren im Allgemeinen

Sowohl das (erste) allgemeine Kirchenrecht von 1917 wie auch der heute geltende Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983 bestimmen, dass auf Antrag eines Diözesanbischofs ein oder mehrere so genannte Auxiliarbischöfe ernannt werden können, wenn pastorale Gründe dies erforderlich machen. Der lateinische Titel «episcopus auxiliaris» bedeutet übersetzt «Hilfsbischof». In den deutschsprachigen Ländern wird ein Auxiliarbischof traditionell als Weihbischof bezeichnet.

Ein Weihbischof ist dem Diözesanbischof des Bistums an die Seite gegeben und handelt in seinem Auftrag. Kraft seiner sakramentalen Weihe und seiner Gemeinschaft mit dem Papst und den übrigen Bischöfen im Bischofskollegium ist er (unbeschadet seiner rechtlichen Vollmachten im Einzelnen, die er vom Diözesanbischof erhält) Bischof im vollen theologischen Sinn. Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Weihbischof in dieser Weise aufgewertet: Diese bischöfliche Vollmacht wird zum Beispiel an einem Ökumenischen Konzil ausgeübt, an dem ein Weihbischof mit beschliessendem Stimmrecht teilnimmt. Er ist darüber hinaus Mitglied der Bischofskonferenz seines Landes.

Besondere Bedeutung kam dem zweiten Weihbischof des reorganisierten Bistums Basel, Joseph Candolfi, zu, der vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1991 Präsident der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) war.⁴ Dies war insofern ausserordentlich, weil gemäss römischer, im März 1989 publizierter Anordnung⁵ das Präsidium einer Bischofskonferenz nur noch von einem Diözesanbischof übernommen werden darf. Auf ein Gesuch der Schweizer Bischofskonferenz, wegen der geringen Anzahl Diözesanbischöfe auf die

⁴Die Ernennung erfolgte in der 200. Sitzung der SBK vom 6. bis 8. Juni 1988 in Einsiedeln. Dazu das Pressecommuniqué: «Zum Präsidenten der SBK für die drei Jahre 1989–1991 wurde Mgr. Joseph Candolfi, Weihbischof von Basel, gewählt. Als Vizepräsidenten sind der Weihbischof Gabriel Bullet, Lausanne, und der Bischof von Lugano, Eugenio Corecco, vorgesehen. Es ist das erste Mal in der 125-jährigen Geschichte der SBK, dass ein Weihbischof in das Präsidentenamt berufen wird und das gleich zwei Vizepräsidenten ernannt werden. Die Bischofskonferenz will durch diese Wahl eine bessere Bewältigung ihrer in den letzten Jahren ständig anwachsenden Arbeit erreichen. Insbesondere sollen manche Traktanden von diesem Leitungsgremium bearbeitet oder wenigstens zur schnelleren Verabschiedung vorbereitet werden» (SKZ 156 [1988], Nr. 24, 376).

⁵L'Osservatore romano, 10 marzo 1989, 5.

Beachtung der Vorschrift in der Schweiz zu verzichten, trat Rom nicht ein.⁶ Somit musste das Präsidium und das Vizepräsidium der Schweizer Bischofskonferenz nach Ablauf der ersten und einzigen Amtszeit von Weihbischof Candolfi, d.h. ab Anfang 1992, mit Diözesanbischöfen besetzt werden.⁷ Dieser Vorfall und vor allem die Begründung des römischen Verbots zeigen auf, dass das Amt des Weihbischofs vielschichtig und theologisch-ekklesiologisch nicht einfach zu verorten ist.⁸

Das allgemeine Kirchenrecht von 1983 nennt drei Formen von Weihbischöfen: 1. den Auxiliarbischof; 2. den Auxiliarbischof mit Spezialbefugnissen; 3. den Koadjutorbischof, also einen Weihbischof mit Spezialbefugnissen und Nachfolgerecht (vgl. can. 403 CIC 1983). Der «normale» Auxiliarbischof wird auf Wunsch des Diözesanbischofs vom Heiligen Stuhl ernannt und eingesetzt. Der Diözesanbischof hat dafür vorgängig eine Liste mit mindestens drei für das Amt geeigneten Priestern dem Heiligen Stuhl zukommen zu lassen. Der Papst ernennt unter Berücksichtigung, aber im Allgemeinen ohne Bindung an diese Liste den Auxiliarbischof. «Eine Ausnahme bildet lediglich die für die Diözese Basel geltende Übereinkunft zwischen dem Heiligen Stuhl und den Regierungen der Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Zug vom 26.3.1828. Diese räumt dem Diözesanbischof von Basel das Recht ein, dem Apostolischen Stuhl einen Weihbischof zu benennen, den der Papst zu ernennen hat, sofern der Benannte die Anforderungen des [can.] 378 [CIC 1983] erfüllt.»⁹ Der Weihbischof mit besonderen Befugnissen – die zweite Form – und insbesondere der Bischofskoadjutor – die dritte Form – werden vom Heiligen Stuhl aus eigenem Antrieb ernannt.¹⁰ Die zweite und dritte Form kommen für das Bistum Basel nicht in Frage, da sonst das verbriefte Bischofswahlrecht des Basler Domkapitels verletzt würde. Koadjutoren, also

⁶ Wir danken für diesbezügliche Auskünfte dem Archivar der Schweizer Bischofskonferenz vom 8. Februar 2011.

⁷ Das in den Jahren 1989 bis 1991 erstmals dreiköpfige Präsidium der Schweizer Bischofskonferenz umfasste Joseph Candolfi als Präsident und Bischof Eugenio Corecco und Weihbischof Gabriel Bullet als Vizepräsidenten. Im Nachfolgepräsidium 1992–1994 war Pierre Mamie Präsident, Otmar Mäder Vizepräsident und Abt Georg Holzherr Mitglied des Präsidiums, also nicht Vizepräsident, womit dem am 190. März 1989 veröffentlichten Erlass der Päpstlichen Kommission für die authentische Auslegung des Codex Genüge getan wurde.

⁸ Castillo Lara, R. J.: La Presidenza delle Conferenze Episcopali, in: L'Osservatore romano, 10 marzo 1989, 5. Siehe weiter unten zum gleichen Thema die Bemerkungen von Francesco Coccopalmerio.

⁹ So Georg Bier in seinem grundlegenden Kommentar zu Art. 3 De episcopis coadjutoribus et auxiliariibus / Koadjutor- und Auxiliarbischöfe, in: Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Band 2, Ergänzungslieferung 30/1998, 403/8.

¹⁰ Ebd., 403/5.

die dritte Form, gab es im Bistum Chur schon einige.¹¹ Bei der 1993 angesichts der Krise um den Churer Bischof Wolfgang Haas erfolgten päpstlichen Ernennung der Weihbischöfe Peter Henrici und Paul Vollmar waren für die beiden gemäss mehreren mündlichen Quellen entsprechend can. 403 § 2 Sonderrechte vorgesehen, was somit zur zweiten Form geführt hätte; die zugesagten Sonderrechte aber wurden offenbar sehr kurzfristig vor der Weihe aus den Ernennungsbullen «gestrichen».¹² Somit kam die zweite Form in der Schweiz noch nie zu tragen.

Was die Besitzergreifung, die Rechte und Pflichten der Weihbischöfe und Koadjutoren und deren Zusammenarbeit mit den Diözesanbischof im Allgemeinen betrifft, kann auf die entsprechenden Canones des CIC 1983 und auf Handbücher des Kirchenrechts sowie auf Kommentare verwiesen werden.¹³

Hier dazu nur einige summarische Hinweise: Die Bischofsweihe für den neuen Weihbischof muss wie bei einem Diözesanbischof innerhalb von drei Monaten nach der Ernennung erfolgen (can. 379). Der Bischof hat sich, wenn ein Koadjutor oder ein Weihbischof mit Sonderrechten vorhanden ist, mit diesem zwingend in Angelegenheiten grösserer Bedeutung zu beraten, was fast eine Gleichwertigkeit dieser speziellen Auxiliarbischöfe mit dem Diözesanbischof bedeutet (can. 407 § 1). Bei Weihbischöfen ohne Sonderrechte empfiehlt das Kirchenrecht dies zumindest, wobei die Weihbischöfen in diesen Beratungen eine Präzedenz zukommt (can. 407 § 2). Georg Bier kritisiert diese «Präzedenz», da ein Generalvikar mit Priesterweihe vielleicht einen besseren Überblick über die Diözese habe als ein Weihbischof in der Funktion eines Bischofsvikars mit einem kleineren Geschäftsfeld.¹⁴

Der Aufgabenbereich eines Weihbischofs kann territorial (bestimmter Gebietsanteil der Diözese), kategorial (umschriebener Geschäftsbereich) oder personal (für einen bestimmten Personen-

¹¹ Siehe dazu weiter unten. Georg Bier äussert sich sehr kritisch zur Einsetzung von Koadjutoren, und selbst die Studiengruppe, die dieses Thema im Hinblick auf die Einführung des CIC 1983 studierte, äusserte sich zurückhaltend (Bier, Münsterischer Kommentar [wie Anm. 9], 403/13–14).

¹² Georg Bier betont in seinem Kommentar zu can. 403 § 2, «dass die Ernennung eines Auxiliarbischofs mit Sonderbefugnissen nicht den Regelfall, sondern eine ausserordentliche Massnahme des innerkirchlichen Krisenmanagements darstellt» (ebd., 403/11). Naturgemäss liegt die Ernennung von Auxiliarbischöfen mit Sonderrecht allein beim Heiligen Stuhl, ohne vorherige Listeneingabe des Diözesanbischofs.

¹³ Vgl. can. 404–411; Bier, Münsterischer Kommentar (wie Anm. 9), [zu den entsprechenden Canones]; Listl, Josef / Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Regensburg ²1999, 443–447.

¹⁴ Bier, Münsterischer Kommentar (wie Anm. 9), 407/3.

kreis) umschrieben sein. Im Auftrag des Diözesanbischofs nimmt er auch Visitationen in den Pfarreien des Bistums vor. Der bei uns übliche traditionelle Titel Weihbischof hat historische Wurzeln. Weihbischöfe haben den Diözesanbischof früher vor allem bei den bischöflichen Weihehandlungen (Bischofs-, Priester- und Diakonenweihe) und bei der Spendung des Firmsakramentes unterstützt.

Einem Weihbischof ist im Unterschied zum Diözesanbischof keine eigene, reale Diözese zur Leitung übertragen, aber jeder Weihbischof wird zum Titularbischof eines früher bestehenden, inzwischen aber untergegangenen Bistums ernannt. Damit soll deutlich gemacht werden, dass jedem Bischof zumindest fiktiv eine Teilkirche zugeordnet ist.

Über die Beziehung eines Weihbischofs zu seinem Diözesanbischof schreibt das Zweite Vatikanische Konzil in «Christus Dominus» (1965), dem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche: «Weil also die Koadjutoren und Weihbischöfe zur Teilnahme an der Sorge des Diözesanbischofs berufen sind, sollen sie ihren Dienst so verrichten, dass sie in allen Angelegenheiten in voller Übereinstimmung mit diesem vorgehen. Ausserdem sollen sie dem Diözesanbischof immer Gehorsam und Ehrfurcht erweisen, der seinerseits die Koadjutoren und Weihbischöfe brüderlich lieben und ihnen mit Hochachtung begegnen soll» (Nr. 25). Dieser Grundgedanke wurde in den Codex von 1983 übernommen: Der Koadjutorbischof und der Weihbischof sind gehalten, in Handeln und Gesinnung übereinstimmend mit dem Diözesanbischof vorzugehen (can. 407 § 3).

Die Bedeutung der Weihbischöfe im Leben der Kirche ist in den letzten Jahrzehnten enorm gestiegen. Dies zeigt sich allein schon an der quantitativen Zunahme der Weihbischöfe. Die Schweizer Bischofskonferenz umfasst mit der Weihe von Felix Gmür ab dem 16. Januar 2011 fünf Diözesanbischofe – der Bischofsstuhl der Diözese Lausanne-Genf-Freiburg ist zur Zeit vakant – und vier Weihbischöfe, wobei der Churer Bischof Vitus Huonder bis vor kurzem unbedingt noch einen zweiten Weihbischof angestrebt hat, was dazu geführt hätte, dass es in der Schweiz fast gleich viele Weihbischöfe wie Diözesanbischofe gäbe. Etwas anders sieht es (noch) in Österreich aus, wo 10 Diözesanbischofen 5 Weihbischöfe gegenüberstehen. In Deutschland gibt es den 27 Diözesen entsprechend 27 Diözesanbischofe, dazu aber 41 Weihbischöfe, womit die Weihbischöfe deutlich in der Mehrzahl sind. Damit haben die Weihbischöfe theoretisch die Möglichkeit, ihre Vorgesetzten, die Diözesanbischofe, zu überstimmen, da die Weihbischöfe als Mitglieder der Vollversammlung der

Deutschen Bischofskonferenz bei Wahlen und Abstimmungen gleichberechtigt sind.¹⁵ Damit stellen sich einige theologisch-ekklesiologische Probleme, die der gegenwärtige Präsident des vatikanischen Rats für die Gesetzestexte, Francesco Coccopalmerio, 2006 in einem Aufsatz thematisiert hat.¹⁶ Sein theologisch-ekklesiologisches Verdikt über das Institut des Weihbischofs ist dabei ziemlich vernichtend: Er weist in einem Durchgang durch die relevanten Texte auf eine Doppeldeutigkeit bezüglich des Amtes des Weihbischofs hin. Einerseits ist ein Weihbischof ein wirklicher Bischof, nicht ein Bischof geringeren Grades, andererseits aber ist er doch dem Bischof untergeordnet und ohne eigenen Rechtsbereich, sondern völlig vom Diözesanbischof abhängig. Für einen Koadjutorbischof ist die Situation noch etwas klarer, für einen Weihbischof ohne Nachfolgerecht aber ist die Zusammenarbeit mit dem Diözesanbischof «schwach», so dass «das Amt des Weihbischofs ziemlich blass bleibt».¹⁷ Dass ein Weihbischof als Generalvikar oder Bischofsvikar eingesetzt werden soll (vgl. can. 406 CIC 1983), verdeutliche nur die Unterordnung unter den Bischof, im Extremfall kann der Weihbischof sogar einem Generalvikar unterstellt sein, der dieses Amt als Priester ausübt. So folgert der Autor: «Das Amt des Weihbischofs ist wirklich schwer zu verstehen», das Amt des einfachen Weihbischofs steht «definitiv schwach» da.¹⁸ Das «schwache» Amt des Weihbischofs aber ist, wie oben dargelegt, rein quantitativ von grosser Bedeutung.

In diese Richtung äusserte sich bereits einige Jahre früher Winfried Aymans: «Das Bedürfnis zur Bestellung von Auxiliarbischöfen kommt hauptsächlich daher, dass der Bischof einer grossen Diözese nicht in der Lage ist, die Firmspendung allein durchzuführen. Eine Neuordnung der Firmvollmacht, die es dem Diözesanbischof ermöglichte, ausgewählte und besonders geeignete Priester mit der Firmspendung zu beauftragen, würde die Bestellung von Auxiliarbischöfen weitgehend erübrigen. Das könnte dem rechten Verständnis vom Bischofsamt nur dienlich sein».¹⁹ Die Firmspendung kann mit dem neuen Codex nun vom Bischof delegiert werden (can. 882

¹⁵ Wir danken dem Pressebeauftragten der Deutschen Bischofskonferenz, Herrn Matthias Kopp, für die Auskünfte vom 12. Januar 2011.

¹⁶ Coccopalmerio, Francesco: Vereint im bischöflichen Dienst. Diözesanbischöfe und Titularbischöfe, in: Riedel-Spangenberg, Ilona (Hrsg.): Rechtskultur in der Diözese. Grundlagen und Perspektiven. Freiburg-Basel-Wien 2006, 322–342.

¹⁷ Ebd., 333.

¹⁸ Ebd., 337, 342.

¹⁹ Aymans, Winfried [Bearb.]: Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex iuris canonici. Begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus Mörsdorf, neu bearbeitet von Winfried Aymans: Band II: Verfassungs- und Vereinigungsrecht. Paderborn-München-Wien-Zürich 1997, 352.

CIC/1983), so dass die Einsetzung von Weihbischöfen deswegen nicht mehr nötig ist. Georg Bier wehrt sich jedoch dagegen, den Weihbischof nur auf die Firmspendung zu reduzieren, da diesem als Bischofs- oder Generalvikar eine weitreichende «potestas ordinaria» zukomme. In diesem Sinne plädiert Bier eher für Weihbischöfe, als wenn bischöfliche Obliegenheiten durch Nicht-Bischöfe wahrgenommen würden. Denn die katholische Kirche sei wesentlich eine bischöflich verfasste Kirche, was auch für die Gläubigen erfahrbar sein soll.²⁰ Auffällig ist die Tatsache, dass trotz der zahlenmässig grossen Bedeutung der Weihbischöfe²¹ es nur wenig Veröffentlichungen zum Amt des Weihbischofs gibt. Im Lexikon für Theologie und Kirche ist nur ein kleiner Artikel «Weihbischof» enthalten,²² die Ausführungen im «Lexikon des Mittelalters» umfassen eine knappe Spalte.²³ Die meisten deutschsprachigen Veröffentlichungen sind biographisch geprägt,²⁴ beschäftigen sich aber nicht systematisch mit dem Amt des Weihbischofs. Eine Ausnahme bildet die Dissertation von Stephan Kremer, der einen systematischen Überblick über die frühe Neuzeit bietet.²⁵ Was das Kirchenrecht betrifft, liefert Georg Bier im «Münsterischen Kommentar zum Codex iuris canonici» ausführlichere Angaben.²⁶ Das 2010 erschienene und nach Stichworten gegliederte Handbuch Kirchenrecht von Sabine Demel verweist dagegen unter dem Stichwort «Weihbischof» auf «Bischof und bischöfliche Vollmacht», womit die Abhängigkeit des Weihbischofs vom Bischof sogar lexikalisch belegt ist.²⁷

²⁰ Bier, Münsterischer Kommentar (wie Anm. 9), 403/6 f.

²¹ Das jährlich erscheinende «Annuario statistico Ecclesiae» macht bezeichnenderweise keine Unterscheidung zwischen Diözesan- und Weihbischöfen.

²² Schmitz, Heribert: Art. Weihbischof, in: LThK ³X, Sp. 1003 f.

²³ Puza, R[ichard]: Art. Weihbischof, in: LMA VIII, Sp. 2104.

²⁴ Vgl. etwa eine Überblicksdarstellung über die Paderborner Weihbischöfe: Hans Jürgen Brandt / Karl Hengst: Die Weihbischöfe in Paderborn. Paderborn 1986; Für die Schweiz vgl. etwa: Camenzind, Erich: Weihbischof Balthasar Wurer von Konstanz 1574–1598 und die kirchliche Reformbewegung in den V Orten. Freiburg (Schweiz) 1968.

²⁵ Kremer, Stephan: Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation: Fürstbischöfe – Weihbischöfe – Generalvikare. Freiburg i Br.-Basel-Wien 1992.

²⁶ Bier, Münsterischer Kommentar, (wie Anm. 9).

²⁷ Demel, Sabine: Handbuch Kirchenrecht Grundbegriffe für Studium und Praxis. Freiburg im Breisgau 2010, 687 (Register).

1.1.2. Ein kurzer Überblick über Weihbischöfe und Koadjutoren in Schweizer Bistümern

Im Bistum Konstanz, das einen Grossteil der Deutschschweiz umfasst hat und das grösste Bistum nördlich der Alpen war, sind Weihbischöfe seit 1275 überliefert. Im 15. Jahrhundert diente die Zürcher Pfarrei Mettmenstetten der wirtschaftlichen Versorgung des jeweiligen Weihbischofs; nach der Reformation und dem damit verbundenen Verlust dieser Pfarrei konnten die Konstanzer Weihbischöfe den Ertrag eines Kanonikats am Konstanzer Münster in Anspruch nehmen. Vom 13. Jahrhundert bis 1813 sind insgesamt 46 Weihbischöfe feststellbar, von denen besonders Weihbischof Balthasar Wurer (1574–1598) für die katholische Reform in der Schweiz bedeutsam war.²⁸ Zu Quasi-Bischöfen in der Schweiz entwickelten sich seit der Gründung der Luzerner Nuntiatur im Jahre 1586 die dort residierenden Nuntien, welche gerade, was die Spendung des Weihesakramentes betraf, im wahrsten Sinne des Wortes als Weihbischöfe wirkten.²⁹ Im Bistum Chur sind bis zum Spätmittelalter 28 Weihbischöfe feststellbar, in der frühen Neuzeit keine, im 19. Jahrhundert mit Kaspar de Carl ab Hohenstein, Albert von Haller und Kaspar Willi drei Weihbischöfe, die alle das Nachfolgerecht hatten, von dem Albert von Haller jedoch keinen Gebrauch machen konnte. 1928 wurde Anton Gisler Weihbischof mit Nachfolgerecht, er starb aber vor seinem Diözesanbischof. 1932 konnte der zum Koadjutor ernannte Laurenz Mathias Vincenz noch vor seiner Bischofsweihe vom Recht der Nachfolge Gebrauch machen. Johannes Vonderach schliesslich wurde 1957 Koadjutor, er wirkte ab 1962 als Bischof von Chur.³⁰

Eine für die Schweizer Kirchengeschichte markante Zäsur war schliesslich die ohne Wissen und Beteiligung des Bistums und des Klerus 1988 von Johannes Vonderach und Wolfgang Haas selbst durchgepaakte Ernennung des Liechtensteiners zum Weihbischof mit Nachfolgerecht. Der Heilige Stuhl sah in den Wirren um den ab 1990 als Bischof Wirkenden keine andere Lösung, als mit der Schaffung des Erzbistums Vaduz Wolfgang Haas in der Schweiz als Bischof aus dem Verkehr zu ziehen, nachdem mit der 1993 von Rom gegen den Willen von Wolfgang Haas erfolgten Einsetzung von Peter Henrici

²⁸ Siehe dazu: Tüchle, Hermann: Das Bistum Konstanz. II. Die Weihbischöfe, in: *Helvetia Sacra* I/2/II (1993), 503–524. Zu Wurer: Camenzind, Balthasar Wurer (wie Anm. 24).

²⁹ Zum Verhältnis der Luzerner Nuntien zum Bistum Konstanz siehe: Fink, Urban: *Die Luzerner Nuntiatur 1586–1873*. Luzern-Stuttgart 1997, 240–251.

³⁰ Clavadetscher, Otto P. / Kundert, Werner: I. Die Bischöfe von Chur, in: *Helvetia Sacra* I/1 (1972), 466–505, hier 502–505; dies.: II. Die Weihbischöfe des Bistums Chur, in: *Ebd.*, 506–511.

und Paul Vollmar als Weihbischöfe die Befriedung noch nicht erreicht werden konnte.³¹ Umstritten war, ob mit der Ernennung von Wolfgang Haas als Koadjutor nicht das Churer Domkapitelwahlrecht übertragen worden sei.³²

Die Ernennung des 2010 geweihten Uznacher Missionsbenediktinerabtes Marian Eleganti zum Weihbischof von Chur schliesslich wurde wiederum «verdeckt», ohne Wissen und Beratung von bischöflichen Gremien, vorangetrieben; die vom Churer Bischof Vitus Huonder gewünschte Ernennung von Generalvikar Martin Grichtung zum zweiten Weihbischof von Chur stiess bei Klerus und Volk auf so grossen Widerstand, dass Bischof Huonder mit Brief an die Seelsorgerinnen und Seelsorger und an die Mitglieder der kantonalen staatskirchenrechtlichen Gremien vom 16. Februar 2011 den Verzicht auf diese Ernennung erklären musste, ohne dass damit der Einfluss von Generalvikar Martin Grichtung auf den Bischof und das Bistum Chur kleiner geworden ist.³³

Im alten Bistum Lausanne sind zwischen 1299 und 1559 15 Weihbischöfe greifbar; erst seit 1968 gibt es wieder ununterbrochen Weihbischöfe (Pierre Mamie, Gabriel Bullet, Amédée Grab, Pierre Bürcher und Pierre Farine).³⁴

Für das Bistum Como und das Erzbistum Mailand, die bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts auch kirchlich für das Gebiet des Kantons Tessin zuständig waren, nennt die «*Helvetia Sacra*» keine Weihbischöfe. In Mailand wurde 1855 Carlo Caccia Dominioni Weih-

³¹ Einführend: Bischof, Franz Xaver: Artikel «Haas, Wolfgang», in: Gatz, Bischöfe (wie Anm. 2), 558 f.; ders.: Artikel «Henrici, Peter» und «Vollmar, Paul», in: Ebd., 126 f.

³² Siehe besonders: Gut, Walter: zur Ernennung eines Koadjutors des Bischofs von Chur, in: Ders.: Politische Kultur in der Kirche. Freiburg / Schweiz 1990, 72–113; Ders.: Annäherungen an eine Rechtskultur in der katholischen Kirche. Folgerungen aus dem Fall Bischof Wolfgang Haas, in: Ders.: Fragen zur Rechtskultur in der katholischen Kirche. Freiburg / Schweiz 2000, 123–137; Kundert, Werner: Die Koadjutoren der Bischöfe von Chur: eine historische und juristische Studie zum Bischofswahlrecht im «letzten Reichsbistum». Basel 1991; Cavelti, Urs Josef: Bischofswahlen im Bistum Chur, in: Ders.: Kirchenrecht im demokratischen Umfeld. Ausgewählte Aufsätze. Freiburg / Schweiz 1999, 147–170. Eine pointiert andere Sichtweise nimmt ein: Weber, Franz Xaver von: Rechtliche Erwägungen zur päpstlichen Koadjutorenernennung im Bistum Chur, in: Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtssprechung in Graubünden 3+4/1988, 48–62; gemässiger: Maritz, Heinz: Erwägungen zum Churer Bischofswahlrecht, in: Aymans, Winfried u.a. (Hrsg.): Fides et ius. Festschrift für Georg May zum 65. Geburtstag. Regensburg 1991, 491–505. Jecker, Urs: Risse im Altar. Der Fall Haas oder woran die katholische Kirche krankt. Zürich 1993; Riklin, Alois u.a.: Bischofswahlen in der Schweiz : Expertenbericht im Auftrag der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz. Zürich 1992.

³³ Der Brief ist veröffentlicht in: SKZ 179 (2011), Nr. 9, 152.

³⁴ Wettstein, Laurette / Braun Patrick: L'évêché de Lausanne-Genève et Fribourg. II. Les évêques auxiliaires, in: *Helvetia Sacra* I/4 (1988), 197–207; Metzger, Franziska: Artikel «Bürcher, Pierre» und «Farine, Pierre», in: Gatz, Bischöfe (wie Anm. 2), 312–313. Pierre Bürcher wurde 2007 Bischof von Island, nachdem sein Wirken im Bistum Lausanne-Genf-Freiburg auf Widerstand gestossen war.

bischof der Erzdiözese Mailand, der theoretisch noch für kurze Zeit für den Tessin gearbeitet haben könnte.³⁵ Für das Bistum Como ist erst 1970, also nach der für die Schweiz relevanten Zeit, mit Teresio Ferraroni ein Koadjutor des Bischofs von Como festzustellen.³⁶ Einzig das Bistum Sitten wies bis anhin noch keinen Weihbischof auf.

1.2. Der Weihbischof im Bistum Basel

Im Fürstbistum Basel wirkten seit dem Jahre 1164 bis ins 18. Jahrhundert mindestens 42 Weih Bischöfe als Mitarbeiter der Fürstbischöfe.³⁷ Mit der Neuumschreibung des Bistums Basel verlor sich die Tradition, obwohl 1828 im Basler Konkordat die Ernennung eines Weihbischofs durch den Diözesanbischof vorgesehen war.

1.2.1. Rechtsgrundlagen

Mit der Neuumschreibung des Bistums Basel im Jahre 1828³⁸ wurden für unser Bistum auch neue Rechtsgrundlagen geschaffen. Auffällig ist dabei, dass mit der Reorganisation und Neuumschreibung des Bistums Basel kein Bruch vollzogen wurde, sondern dass das «neue», territorial anders zusammengesetzte Bistum in einer ununterbrochenen Rechtstradition steht, was zur Folge hat, dass das bis zur Französischen Revolution und der nachfolgenden Säkularisation allgemein geltende Domkapitelwahlrecht in Sachen Bischofsbestellung im Bistum Basel bis heute rechtlich abgesichert ist und auch nach alter Tradition ausgeübt wird.³⁹

Die partikularrechtlichen Quellen in der Frage des Basler Weihbischofs sind dabei:⁴⁰

- das Konkordat zwischen dem Apostolischen Stuhl und den Regierungen der Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Zug betreffend

³⁵ Caprioli, A[driano] et al. (ed.): *Diocesi di Milano*, vol. II. Brescia 1990, 852 u. a. m.

³⁶ Caprioli, A[driano] et al. (ed.): *Diocesi di Como*. Brescia 1986, 156.

³⁷ Kundert, Werner: II. Die Weihbischöfe des Bistums Basel, in: *Helvetia Sacra* I/1 (1972), 223–234.

³⁸ Zur Reorganisation des Bistums Basel siehe: Ries, Neuorganisation (wie Anm. 3).

³⁹ Zum Verhältnis Kirche-Staat in der Schweiz vgl. einführend: Gut, Walter: Artikel «Kirche u. Staat Schweiz», in: *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*. Hrsg. v. A. Frhr. v. Campenhausen u. a., Bd. I. Paderborn-München-Wien-Zürich 2000, 449–453; zu den Konkordaten allgemein: Riedel-Spangenberg, Ilona: Artikel «Konkordate», in: *Ebd.*, 616–618; Jorio, Marco / Kley, Andreas: Artikel «Konkordate», in: *HLS* Bd. 7 (2008), 371 f.

⁴⁰ Auf die im Folgenden hingewiesenen Fundorte der partikularrechtlichen Quellen wird bei späteren Zitationen aus diesen Dokumenten nicht mehr speziell hingewiesen.

die Reorganisation und Neuumschreibung des Bistums Basel vom 26. März 1828;⁴¹

- der sogenannte Langenthal-Luzerner Gesamtvertrag der Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug betreffend die Reorganisation der Bistumsverhältnisse vom 28. März 1828;⁴²
- die Bulle Papst Leos III. «Inter praecipua» betreffend Wiederherstellung und Reorganisation des Bistums Basel vom 7. Mai 1828;⁴³
- Exhortationsbreve «Quod ad rem sacram» Leos XII. vom 15. September 1828 an die Kapitularen des Domsenats der Diözese Basel betreffend die Bischofswahl und die Vorschläge zu Domherren;⁴⁴
- die authentische Interpretation von Geschäftsträger Giuseppe Bovieri⁴⁵ des Exhortationsbreve «Quod ad rem sacram» Leos XII. an die Kapitularen des Domsenats der Diözese Basel über die Art, die Personen zu erkennen, die den Regierungen für die Wahl zum Bischof vom als «minder genehm» gelten, vom 19. Januar 1863;⁴⁶
- Anschlussverträge für verschiedene Kantone: Aargau (1828),⁴⁷ Thurgau (1829),⁴⁸ Basel für Birseck,⁴⁹ für den alten Teil des Kan-

⁴¹ Veröffentlicht in: Mercati, Angelo: *Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede et le autorità civili I*. Roma 1954, 711–714; Lampert, Ulrich: *Kirche und Staat in der Schweiz*, III. Band. Freiburg-Leipzig 1939, 62–70; Schöppe, Lothar: *Konkordate seit 1800. Originaltext und deutsche Übersetzung der geltenden Konkordate*. Frankfurt a.M.-Berlin 1964, 410–415; Ehrenzeller, Diözesankonferenz (wie Anm. 2), 230–235. Die Konkordatspolitik blüht bis heute, was nicht ein Beleg dafür ist, dass – wie es Ulrich Stutz ausdrückte – der Codex durch die Konkordate marschiert, sondern zwischen der katholischen Kirche und den Staaten es eine Interessenkonvergenz gibt, die durch Religionsfreiheit, staatlicher Neutralität und Parität sowie durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit gekennzeichnet ist (Uhle, Arnd: *Codex und Konkordat. Die Lehre der katholischen Kirche über das Verhältnis von Staat und Kirche im Spiegel des neueren Vertragsstaatskirchenrechts*, in: Mückl, Stefan [Hrsg.]: *Das Recht der Staatskirchenverträge*. Berlin 2007, 33–58, hier 58). In diesem Sinne ist auch das Basler Konkordat in einer umfassenden und beidseitig gerechten Auslegung immer noch aktuell.

⁴² Veröffentlicht in: Lampert, *Kirche und Staat III* (wie Anm. 41), 70–78; Ehrenzeller, *Diözesankonferenz* (wie Anm. 2), 239–244.

⁴³ Veröffentlicht in: Mercati, *Raccolta* (wie Anm. 41), 714–719; Lampert, *Kirche und Staat III* (wie Anm. 41), 78–84; neben dem lateinische Original findet sich eine deutsche Übersetzung bei: Stirnimann, Joseph: *Die Basler Bischofswahl. Ihre rechtlichen Grundlagen. Ein Beitrag zur Klärung der Kontroversen* (erweiterter Sonderdruck). Solothurn 1967, 29–36. Da die Bulle nicht exakt ediert wurde, lohnt sich ein Blick in folgende Veröffentlichung: Fischli, Ernst: *Zu einer neuen Edition der päpstlichen Bulle «Inter praecipua»*, in: *Basler Juristische Mitteilungen* 1967, Heft 4, 163–186.

⁴⁴ Veröffentlicht in: Lampert, *Kirche und Staat III* (wie Anm. 41), 98 f.; Ehrenzeller, *Diözesankonferenz* (wie Anm. 2), 245 f.; Stirnimann, *Bischofswahl* (wie Anm. 43), 37–38.

⁴⁵ Fink, Urban: Artikel «Bovieri, Giuseppe», in: *HLS Bd. 2* (2003), 635.

⁴⁶ Lampert, *Kirche und Staat III* (wie Anm. 41), 98–99; Stirnimann, *Bischofswahl* (wie Anm. 43), 39–40.

⁴⁷ Veröffentlicht in: Mercati, *Raccolta* (wie Anm. 41), 720 f.; Lampert, *Kirche und Staat III* (wie Anm. 41), 85–87; Schöppe, *Konkordate* (wie Anm. 41), 408 f.

⁴⁸ Veröffentlicht in: Mercati, *Raccolta* (wie Anm. 41), 721 f.; Lampert, *Kirche und Staat III* (wie Anm. 41), 88–90; Schöppe, *Konkordate* (wie Anm. 41), 434 f. Die päpstliche Konfirmation des Anschlusses der Kantone Aargau und Thurgau an das Bistum Basel findet sich in: Mercati, *Raccolta* (wie Anm. 41), 722–724.

⁴⁹ Veröffentlicht in: Lampert, *Kirche und Staat III* (wie Anm. 41), 94 f.

tons Bern,⁵⁰ Basel-Stadt und Schaffhausen (1978)⁵¹ sowie den Notenaustausch zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Berner Nuntius Ambrogio Marchioni⁵² den Kanton Jura betreffend (1981).⁵³

- Beschlüsse der Diözesankonferenz des Bistums Basel.⁵⁴

1.2.2. Zu den massgeblichen Rechtsquellen im Allgemeinen

1.2.2.1. Das kirchliche Recht

Das neue Bistum Basel ist, wie übrigens noch zahlreiche andere Bistümer, auf Grund partikularrechtlicher Regelung entstanden. Die wichtigste Rechtsgrundlage wurde durch das Bistumskonkordat vom 26. März 1828 zwischen dem Apostolischen Stuhl und den Kantonsregierungen, die vor 1848 noch eigentliche Staatsregierungen waren, geschaffen. Dieses Partikularrecht ist nicht als abschliessendes Recht zu betrachten, sondern es setzt das allgemeine kirchliche Recht voraus. Kirchenpolitisch haben die Kantone jene Fragen, die sie als «*Sacra externa*» oder als «*res mixtae*» ansehen, der Vereinbarung vorbehalten.

Nach vorherrschender Lehre bricht Völkerrecht Landesrecht, und weil Konkordate als völkerrechtliche Vorträge zu gelten haben, ist bei Divergenzen von vertraglicher und einseitiger Norm anzunehmen, dass Konkordatsbestimmungen dem staatlichen Recht und dem kirchlichen allgemeinen Recht vorgehen. Dies bestätigen auch der Codex iuris canonici 1917 und 1983 fast gleichlautend im Kanon 3, der bestimmt, dass das auf Konkordaten beruhende partikuläre Recht auch bei abweichender gemeinrechtlicher Ordnung weiterbestehe. Konkordatäres Partikularrecht kann also nur durch Aufkündigung der Konkordate ausser Kraft gesetzt werden.

⁵⁰ Veröffentlicht in: Lampert, Kirche und Staat III (wie Anm. 41), 151 f.; Schöppe, Konkordate (wie Anm. 41), 415–417.

⁵¹ Veröffentlicht in: Ehrenzeller, Diözesankonferenz (wie Anm. 2), 236–238; Martín de Agar y Valverde, José Tomás: Raccolta di concordati 1950–1999. Città del Vaticano 2000, 836 f.

⁵² Vgl. Fink, Urban: Artikel «Marchioni, Ambrogio», in: HLS Bd. 8 (2009), 285.

⁵³ Der Notenaustausch ist veröffentlicht in: Protokoll der Diözesankonferenz (= PDK), 2. Juni 1981, 28–30.

⁵⁴ Die bis in die 1880er-Jahre handschriftlich verfassten Protokolle und Akten der Diözesankonferenz des Bistums Basel sind im Staatsarchiv Solothurn (= StASO) einsehbar. Seit der Diözesankonferenz vom 18. Oktober 1888 liegen die Protokolle gedruckt vor. Die gedruckten Protokolle werden in der vorliegenden Arbeit zitiert: PDK [Datum], [Seitenzahl]).

In allen Belangen, über die im Konkordat keine Vereinbarungen getroffen worden sind, ist Norm das partikuläre Gewohnheitsrecht, sofern dieses nach Kanon 5 CIC 1917 bzw. Kanon 4 CIC 1983 toleriert ist.

1.2.2.2. Das staatliche Recht

Das staatliche Recht, das als Rechtsgrundlage des Bistums Basel in Betracht fällt, ist mit Ausnahme der 2001 aufgehobenen «Ausnahmeartikel» der Schweizer Bundesverfassung kantonales Recht und seiner Entstehung nach wesentlich Vertragsrecht. Das gilt zunächst in evidenter Weise für das Konkordat mit dem Apostolischen Stuhl selbst, das durch Aufnahme in die kantonale Gesetzessammlung nach vorausgegangener Ratifikation als Gesetz promulgiert worden ist.

Das gilt sodann für den Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrag zwischen den Kantonen, der als Völkerrechtsvertrag abgeschlossen und in Landesrecht transformiert wurde. Das gilt schliesslich für die sogenannten Beschlüsse der Diözesankonferenz, denn sie sind ihrerseits als Vereinbarungen anzusehen, die der Ratifikation und Promulgation bedürfen. Im Rahmen dieses Rechtsbereichs wird insbesondere die Anerkennung einer überkantonalen kirchlichen Spitze im Bischof bedeutsam, womit das Bistum und dessen Organe anerkannt sind.⁵⁵

1.2.2.3. Konkordatäres und einseitig kirchliches und staatliches Recht.

Die Unterscheidung der Quellen in konkordatäres und einseitig kirchliches und staatliches Recht ist von Bedeutung, weil nach der allgemeinen Rechtsdoktrin das Konkordatsrecht vor dem einseitig gesetzten Recht die Präzedenz hat. Sie ist aber auch für die Interpretation der Quellen bedeutungsvoll. Wesentlich für die rechtmässige Auslegung eines Konkordatstextes ist die Ermittlung des wirklichen Vertragswillen der beiden Parteien. Nicht der Buchstabe, sondern der Sinn der Vereinbarung ist massgebend. Zur Sinnesermittlung des

⁵⁵ Bernhard Ehrenzeller ist der Meinung, dass das Bistum Basel, repräsentiert durch den Bischof, als juristische Person des öffentlichen Rechts anerkannt ist (Ehrenzeller, Bernhard: Zukunftsperspektive: Trennung von Kirche und Staat oder neue Kooperationsformen?, in: Gerosa, Libero / Müller, Ludger [Hrsg.]: Katholische Kirche und Staat in der Schweiz. Wien-Zürich-Berlin 2010, 187–199). Dieser Ansicht widerspricht Kurt Koch, der die Meinung vertritt, dass das Bistum Basel im weltlichen Recht nur als Verein wirken kann, nicht aber öffentlich-rechtlich anerkannt ist (Koch, Kurt: Ekklesiologische und staatskirchenrechtliche Fragestellungen im Bistum Basel, in: Ebd., 291–320, hier 293).

Gesetzes hingegen ist erforderlich, dass der Wille des Gesetzgebers festgestellt wird.

Im schweizerischen Staatsrecht werden auch die völkerrechtlichen Verträge zwischen den Kantonen Konkordate genannt. Die Kantone waren gemäss Bundesvertrag von 1815 souveräne Staaten. Ihre Verbindung ruhte auf einem Vertrag und nicht auf einer Verfassung. Die Stände haben freiwillig in diesem Bundesvertrag Kompetenzen abgetreten und sie den Zentralorganen delegiert. Sie besaßen aber volle völkerrechtliche Rechtssubjektivität. Ihre völkerrechtliche Handlungsfähigkeit wurde durch den Bundesvertrag nur dadurch beschränkt, dass sie sich verpflichtet hatten, keine Verträge unter sich abzuschliessen, die dem allgemeinen Bund oder den Rechten der übrigen Kantone zum Nachteil werden.

Der sogenannte Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrag, den die Staatsregierungen am 28. März 1828 unter sich abschlossen, ist als ein völkerrechtlicher Vertrag zu bezeichnen. Damit dieser in der innerstaatlichen Rechtsordnung Gesetzeskraft erlangen konnte, bedurfte er der Ratifikation und der Promulgation. Die Ratifikation der Konkordate erfolgte durch die gesetzgebenden Behörden der einzelnen Stände. Die Frage, ob die Ratifikation und die Promulgation des Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrages überall tatsächlich erfolgt ist, braucht hier nicht näher geprüft zu werden. Der Vertrag galt wegen etlicher kirchenpolitischer und mit dem Konkordat schwer zu vereinbarenden Bestimmungen gegenüber der Kurie als Geheimvertrag, und darum mochte die Promulgation in einigen Ständen unterblieben sein. Prinzipiell aber haben die Kantone unter sich und in ihrem innern Bereich an diesem Vertrag festgehalten.

Die kirchenpolitischen Artikel sind durch den Wandel der Anschauungen und des Verhältnisses von Staat und Kirche obsolet geworden. Eugen Isele bemerkt zur Bedeutung des Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrags folgendes: «Der Langenthaler-Gesamtvertrag hat im Verhältnis zum Bistumskonkordat zwar eine subsidiäre Bedeutung, trägt in sich aber den Charakter eines selbständigen Vertrages. Die subsidiäre Bedeutung liegt darin, dass der Vertrag der Stände unter sich eine Folge des Konkordats ist, sein Bestand hängt von diesem ab. Der selbständige Charakter aber liegt darin, dass sich die Diözesanstände im Rahmen ihrer Handlungsfreiheit verständigen über die von ihnen zu tragenden gemeinsamen Verpflichtungen aus den Konkordate.»⁵⁶

⁵⁶ Isele, Eugen: Gestaltung der Bistumsverhältnisse bei einer Wiedervereinigung der beiden Basel. [Freiburg 1962], 37 [Manuskript].

Die Rechtsquellen, die speziell das Bistum Basel berühren, bestehen in einer Reihe von Erlassen, die einseitig vom Apostolischen Stuhl ausgegangen sind. Es liegen Bullen, Exhortationsbrevien und Dekrete vor. Bestimmungen über den Weihbischof im Bistum Basel enthält aber lediglich die Bulle «Inter praecipua» vom 7. Mai 1828. Darin wird bestätigt, dass das Bistum Basel dem Heiligen Stuhl direkt unterstellt ist und ein Anrecht auf einen Weihbischof hat, der vom Diözesanbischof ernannt werden darf. Mit dem Erlass dieser Bulle ist auf kirchlicher Seite das Bistumskonkordat in Vollzug gesetzt worden.

Der Apostolische Stuhl hat regelmässig in Form von Bullen den Vertragsinhalt der Konkordate für den innerkirchlichen Bereich als verbindlich erklärt. Diese schaffen für die betreffenden Untergebenen Kirchengesetze. Da die Konkordate völkerrechtliche Verträge sind, ist das Recht, das die Bistumsbulle begründet, als völkerrechtlich verpflichtendes Kirchenrecht zu bezeichnen. Die römische Kurie ist in der Gestaltung dieser Kirchengesetze nicht frei, sondern als Vertragskontrahent an das Vereinbarte im Konkordat gebunden. Würden in der Tat Divergenzen zwischen dem konkordatären und einseitig kirchlichen Recht bestehen, so wäre auf den Text des Konkordats abzustellen. Darauf könnte der staatliche Kontrahent bestehen, denn einseitige Erlasse, die dem Vereinbarten widersprechen, sind als völkerrechtswidrig zu bezeichnen. Sie vermögen unter den Konkordatsparteien kein Recht zu schaffen.

Einseitig von den Diözesanständen ist der Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrag abgeschlossen worden. Das Wesentliche über diese Rechtsquelle, die konkordatäres Recht im Bistum Basel schafft, wurde schon gesagt. Ferner liegen eine Reihe Beschlüsse der Diözesankonferenz über den Weihbischof im Bistum Basel vor.

Die Diözesankonferenz, ist eine Institution, die nur das Bistum Basel in dieser Form kennt. Sie ist aus den Sondertagsatzungen herausgewachsen, die in der alten Eidgenossenschaft stattfanden und seit der Mediationszeit wieder aufkamen. Bei der Reorganisation des Bistums Basel traten die Basler und manche Konstanzer Stände zusammen, um gemeinsam die kirchenpolitischen Interessen zu beraten. Nach der Neuumschreibung dieser Diözese tagten die Basler Konkordatskantone weiterhin auf Konferenzen, sooft Bistumsgeschäfte von allgemeinem Interesse dies erforderten.

Die Diözesankonferenz hat die Rechtsnatur der Sondertagsatzung beibehalten. Sie ist eine Versammlung von Abgeordneten der Bistumsstände. Sie ist weder eine kirchliche noch eine staatliche

Behörde. Denn sie ist nicht Organ einer dieser Sozietäten. Da sie keine Behörde ist, hat sie als solche auch keine Kompetenzen. Organe sind die einzelnen Kantonsabgeordneten. Die Stände übertragen diesen formell die Vollmachten und erteilen ihnen die nötigen Instruktionen. Die Kantone waren bis zur Bundesverfassung von 1848 souveräne Staaten. Ihre Souveränität wurde durch die Bundesverfassung von 1848 und noch mehr durch jene von 1874 eingeschränkt. Die Ständevertreter können deshalb auf der Diözesankonferenz nicht über Sachgebiete Vereinbarungen treffen, die ausschliesslich in der Kompetenz des Bundes stehen. Ferner ist ihr Kompetenzbereich durch das Bistumskonkordat und den Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrag eingeschränkt. Hier besteht völkerrechtliche Verpflichtung. Würden tatsächliche Beschlüsse der Diözesankonferenz und das konkordatäre Recht divergieren, wäre auch hier auf den Vertragstext, den die Staatsregierungen mit dem Apostolischen Stuhl vereinbarten, abzustellen.

Im Bereich ihrer Zuständigkeit können die Konferenzteilnehmer keine Beschlüsse fassen, sondern nur Vereinbarungen treffen. Als Vertreter der Bistumsstände kommt jedem Kanton bei Abstimmungen nur eine Stimme zu. Jeder Stand ist in der Stimmabgabe frei. Er ist nicht gehalten, sich der Auffassung der Mitstände anzuschliessen. Ein Mehrheitsbeschluss kann deshalb eine Minderheit nicht verpflichten. Hingegen besteht die Möglichkeit, dass die Minderheit sich zum voraus oder erst nachträglich der Mehrheit bindend anschliesst. Ist die Instruktion der Konferenzteilnehmer nicht ausreichend, dürfen sie ihre Zustimmung zu den Vereinbarungen nur unter Ratifikationsvorbehalt ihrer entsendenden Kantone geben.

Die Stände haben auf der Diözesankonferenz vom 28. und 29. Oktober 1830 Regeln für die Geschäftsführung auf diesen Tagungen aufgestellt.⁵⁷ Solothurn beruft als Bistumsvorort die Versammlung ein, sooft zwei Kantone dies wünschen oder Bistumsfragen von allgemeinem Interesse dies erfordern. Jeder Stand pflegt in der Regel zwei Mitglieder seiner Regierung zur Konferenz abzuordnen. Konferenzort ist gewöhnlich Solothurn. Der erste Vertreter der Solothurner Regierung führt den Vorsitz. Das Protokoll der Sitzungen besorgt der Staatsschreiber dieses Kantons. Für die Ausfertigung der Konferenzbeschlüsse ist die Solothurner Staatskanzlei beauftragt. Es ist noch auf die Beziehung dieser Konferenz zum katholischen Volk im Bistum hinzuweisen. Die Teilnehmer auf dieser Tagung

⁵⁷ Vgl. das Protokoll der Diözesankonferenz in Solothurn vom 18. Okt bis 1. Nov, 1830, in: Staatsarchiv Solothurn (=StASO): Diözese Basel. Konferenzprotokolle Bd. B (1830).

sind Abgeordnete ihres Standes und nicht die Repräsentanten ihrer katholischen Bevölkerung. Sie haben deshalb den Instruktionen der jeweiligen Kantone Folge zu leisten. Sie haben nicht in erster Linie die Willensmeinung ihrer katholischen Bevölkerung zu äussern. Vereinbarungen, die unter den Ständen getroffen werden, sind bindend für die Kantone als solche und nicht für die Katholiken. Promulgieren hingegen die Stände ihre Vereinbarungen als Gesetze, ist die katholische Bevölkerung daran gebunden. Ursprünglich sandten die Stände immer Regierungsmitglieder als Konferenzteilnehmer. Evangelische oder paritätische Kantone ordne(te)n auch nichtkatholische Vertreter zu dieser Versammlung ab. Es besteht gemäss Alfred Bölle weder eine völkerrechtliche noch staatsrechtliche Notwendigkeit, dass nur Regierungsmitglieder als Abgeordnete zur Konferenz gesandt werden müssen. Notwendig jedoch ist, dass die Vertreter der einzelnen Bistumskantone von der Regierung die Bevollmächtigung erhalten, den Stand auf der Tagung zu repräsentieren.

Im Kanton Aargau ist seit 1885 die römisch-katholische Landeskirche befugt, die Abgeordneten zur Diözesankonferenz zu entsenden. Zur Beeidigung des Bischofs und zu Repräsentationsanlässen entsendet der Kanton Aargau eine gemischte Delegation mit einem Regierungsrat und einem Vertreter der Landeskirche. Die Kantone Baselland und Schaffhausen entsenden eine gemischte Delegation mit einem Regierungsrat und einem Vertreter der Landeskirche, der Kanton Baselstadt in allen Fällen zwei Vertreter der Landeskirche. Ob eine solche Abtretung rechtens ist, ist jedoch umstritten.⁵⁸

1.3. Die Voraussetzung für die Bestellung eines Weihbischofs

Das erste allgemeine kirchliche Gesetzbuch von 1917 enthielt keine Bestimmungen über die Voraussetzung für die Bestellung eines Weihbischofs. Bis zur Einführung des CIC von 1983 war diese Lücke des Codex von 1917 durch das alte Dekretalen-Recht bzw. mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil durch dort erfolgte Feststellungen zu erfüllen. Nach diesem Recht wurde dem Ordinarius ein Gehilfe mit bischöflicher Weihegewalt beigegeben, wenn sein Jurisdiktionsgebiet zu ausgedehnt oder zu belastend oder persönliche Umstände wie Alter, Krankheit es ihm verunmöglichten, allein die Pontifikalfunktionen vorzunehmen. Der Codex von 1983 legt in Kanon 403 § 1 fest:

⁵⁸ Ehrenzeller, Diözesankonferenz (wie Anm. 2), 175–179. Der hier geschilderte Charakter der Diözesankonferenz wird im Wesentlichen von Bernhard Ehrenzeller bestätigt (ebd., 100–106).

«Wenn die pastoralen Erfordernisse einer Diözese es anraten, können auf Ersuchen des Diözesanbischofs ein oder mehrere Auxiliarbischöfe ernannt werden; ein Auxiliarbischof besitzt nicht das Recht der Nachfolge.»

Das Basler Bistumskonkordat vom 26. März 1828 enthält Vereinbarungen über die Voraussetzung für die Bestellung eines Weihbischofs im Bistum Basel. Der massgebliche Artikel 16 lautet: «Der Beitritt zur neuen Umschreibung des Bistums Basel ist den Kantonen Basel und Aargau für den Teil ihrer katholischen Bevölkerung, der in demselben nicht schon einbegriffen ist, so wie dem Kanton Thurgau, nach den durch obigen Vertrag festgesetzten Grundlagen, vorbehalten und zugesichert.» Und Absatz 3 ergänzt: «Wenn die Vereinigung aller oben erwähnten Kantone statt finden sollte, so soll die Diözese mit einem Weihbischof versehen werden, welchen der Bischof wählen wird, und dem die Diözesan-Kantone ein jährliches Einkommen von zweitausend Schweizerfranken zusichern werden.» Der erste Absatz von Artikel 16 ist eine völkerrechtliche Beitritts-, Adhäsions- oder Akzensionsklausel. Mit dieser Klausel wird das Konkordat zu einer beschränkt offenen Vereinbarung. Es wird bestimmten Kantonen der Beitritt zum Konkordat offen gehalten.

Die Beitrittsklausel in einem offenen Vertrag stellt ein Angebot an Dritte dar. Es ist eine Offerte, die angenommen werden kann oder nicht. Solange sie nicht angenommen wird, können die ursprünglichen Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen die Klausel aufheben oder abändern. Wird das Angebot angenommen, kommt eine neue Vereinbarung zustande, die den Inhalt des offenen Vertrags zum Gegenstand hat.

Um den Inhalt dieser Bestimmungen zu ermitteln, muss die Geschichte der Konkordatsverhandlungen herangezogen werden. Der Bericht der Bistumskommissarien vom 17. Januar 1824 an die Stände lässt erkennen: Der Apostolische Stuhl knüpfte ursprünglich den Beitritt der beiden Kantone Zug und Thurgau an die Bedingung, dass im Bistum Basel ein Weihbischof bestellt werde.

Nuntius Ignazio Nasalli⁵⁹ erklärte den beiden Kommissaren Joseph Karl Amrhyn und Ludwig von Roll anlässlich der Konferenz vom 21. Dezember 1821: «Dass der Hl. Vater dem Verlangen der Kantone, über die Einverleibung der Kantone Zug und Thurgau dem Bistum Basel unter der Bedingung jedoch beypflichte: dass dieser Erweiterung des Bistums halben ein beständiger Weihbischof aufgestellt

⁵⁹ Ries, Markus: Artikel «Nasalli, Ignazio», in: HLS Bd. 9 (2010), 84.

und zu dessen standesgemässen Unterhaltung der Bischof durch die Regierungen in Stand gesetzt werde.»⁶⁰ Bereits die Übereinkunft zwischen den Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Aargau, die anlässlich der Diözesankonferenz vom 1. bis 3. März 1820 in Langenthal zustande gekommen war und der sich Basel als integrierender Teil des alten Bistums Basel mit seiner katholischen Bevölkerung angeschlossen hatte, sah den Beitritt der beiden Kantone Zug und Thurgau zum Bistumsverbande vor.⁶¹ Bei den ersten Verhandlungen, die die Kommissare mit Nuntius Nasalli im Verlaufe des Jahres 1820 aufnahmen, zeigten sich bereits die ersten Schwierigkeiten. Der Nuntius wollte weder den Beitritt des Kantons Basel noch den Anschluss der beiden Stände Zug und Thurgau konzedieren. Er war der Meinung, dass durch den Anschluss dieser Kantone das neu zu umschreibende Bistum zu umfangreich werde. Erst durch langwierige Verhandlungen, die hier nicht nachgezeichnet zu werden brauchen, kam man zur oben erwähnten Regelung, wie es Artikel 16 des Konkordats festlegt.

Die Diözesankonferenz bemerkte zum diesem Artikel: Der vorstehende Artikel trage den verschiedenen Interessen und Verhältnissen Rechnung. Er enthalte die Grundbasis für einen allfälligen Akzess der Kantone Basel und Aargau zum neu umschriebenen Bistum Basel für jenen Gebietsteil ihrer katholischen Bevölkerung, der nicht schon zur Diözese gehöre, sowie des Kantons Thurgau. Sie liess aber folgende Erklärung in ihr Protokoll aufzunehmen: «Sollten aber die löblichen Diözesanstände aus Gründen der Oeconomie bewogen werden die Nichtaufstellung des Suffragans von dem heiligen Stuhl nachzusuchen, so werde dieser, wie Herr Internunzius, zufolge Berichts der Herren Abgeordneten bestimmt sich erklärt haben soll, demselben, wo der Bischof noch in der Möglichkeit sich befinden sollte, der Diözese befriedigend vorzustehen, unzweifelhaft willfährig sich erzeigen.»⁶²

⁶⁰ Siehe Kommissarienbericht vom 21. Dezember 1821, in: StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. A (1820–1829). Der umfangreiche Bericht ist nicht nummeriert. Er gibt eingehend Aufschluss über die Verhandlungen der Kommissare Amrhyn und von Roll mit den päpstlichen Bevollmächtigten in der Schweiz von 1820 bis 1823.

⁶¹ Der § 1 dieser Übereinkunft verfügte: «Zu Bildung des Bisthums Basel vereinigen sich hiemit die Cantone Luzern, Bern, Solothurn und Aargau, an welche sich Basel als integrierender Theil des vormaligen Bisthums angeschlossen, unter der Verpflichtung, mit ihrer ganzen katholischen Bevölkerung diesem Bisthum beyzutreten. Den beyden Mitständen Zug und Thurgau wird der Beytritt zu dem gegenwärtigen Vertrag vorbehalten. Jedem der übrigen vom Bisthum Constanz losgerissenen Diocesan-Stände soll, wenn von Seite Roms die Einwilligung dazu erhalten werden kann, der Beytritt zu diesem Bisthum offen stehen.» Vgl. StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. A (1820–1829).

⁶² Vgl. das unnummerierte Protokoll der Verhandlungen zwischen den Abgeordneten der Stände Luzern, Bern und Solothurn auf der Konferenz vom 17. bis 29. März 1828 in Luzern: StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. A (1820–1829).

Aus diesen Verhandlungen ergibt sich nun unschwer der Sinn dieser Vereinbarungen in Artikel 16:

1. Es wird in Absatz 1 der Beitritt zum neuumschriebenen Bistum Basel dem Thurgau und den beiden Ständen Basel und Aargau für jene Gebietsteile zugesichert, die nicht schon zum Bistum Basel gehören.
2. Es wird in dieser Konkordatsbestimmung unterschieden zwischen Gebietsteilen, die ehemals zum alten Bistum Basel gehörten und jenen, die vormals Teile der Diözese Konstanz waren.
3. Kraft des Bistumskonkordates gehören die Gebiete der beiden Kantone Basel und Aargau, die einst Teil des alten Bistums Basel waren, dem Diözesanverband weiterhin an. Für die Distrikte dieser beiden Stände, die ehemals zum Bistum Konstanz gehörten, soll der Beitritt zur Diözese Basel offenstehen.
4. Es wird nach der Bestimmung des Artikels 16 Absatz 3 die Bestellung eines Weihbischofs an die Bedingung geknüpft, dass sich der Kanton Thurgau und die beiden Stände Basel und Aargau mit ihren ehemals konstanzischen Gebietsteilen dem Basler Diözesanverband anschliessen.

Im Sinne dieser Konkordatsbestimmungen sagt die Bulle «Inter praecipua»: «Es soll ferner dem Kanton Thurgau und auch jenen Teilen der Stände Basel und Aargau, die vormals der Diözese Konstanz angehörten, freistehen, sich nach später festzulegender Ordnung dem Bistum Basel anzuschliessen. In diesem Fall bestätigen Wir dem genannten Bischofssitz von Basel, der unmittelbar Unserem Apostolischen Stuhl unterstellt ist, das Recht, einen Weihbischof zu haben.»

Auch der Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrag enthält Vereinbarungen über die Voraussetzung der Bestellung. Er bestimmt in § 40: «Den löblichen Mitständen Aargau und Thurgau wird der freye Beytritt zu der neuen Umschreibung des Bisthums Basel, sowie zum gegenwärtigen Vortrag vorbehalten und zugesichert.» Absatz 2: «Ebenso dem löblichen Stand Basel, entweder für seine sämtliche katholische Bevölkerung, oder, wo er es gut finden sollte, bloss für diejenige in dem ihm durch den Wiener-Rezess vom 19 ten März 1815 zugefallenen Landestheil.» Absatz 5: «Sollte die Vereinigung der sämtlichen, obgenannten Stände statt finden; so kann, wenn es erforderlich seyn sollte, der bischöfliche Sprengel, wegen seiner grösseren Ausdehnung mit einem Suffraganeus oder Weihbischof versehen werden.»

In formeller Hinsicht unterscheidet sich diese Beitrittsklausel nicht von jener des Konkordats. Sie enthält ebenfalls keine Befristung und fordert keine bestimmte Modalität für den Akzess. In materieller Hinsicht aber besteht eine Abweichung. Im Langenthal-Luzerner Gesamtvertrag wird der Beitritt des Kantons Basel offen gehalten entweder für das Gesamtgebiet dieses Standes oder nur für jene Gebietsteile, die durch die Wiener Kongressakte 1815 zu Basel geschlagen wurden. In § 40 Absatz 5 wird als Voraussetzung für die Bestellung eines Weihbischofs nicht nur die Vereinigung sämtlicher genannten Stände gefordert, sondern noch eine weitere Bedingung aufgestellt, nämlich die konkrete Notwendigkeit. Es stellt sich die Frage: Was wollten die Stände mit dieser Klausel: «Wenn es erforderlich seyn sollte» besagen? Uns scheint, dass sie damit die erhaltene Zusicherung der römischen Kurie geltend machen wollten, keinen Weihbischof besolden zu müssen, solange einerseits der Ordinarius sich in der Lage befinde, seine bischöflichen Amtsfunktionen zufriedenstellend allein auszuüben, dass andererseits die Stände verpflichtet sein sollten, beim Heiligen Stuhl um dessen Nichtbestellung nachzufragen. Gemäss der Erklärung, die ins Protokoll der Diözesankonferenz vom 17. bis 29. März 1828 aufgenommen wurde, habe der päpstliche Bevollmächtigte den Kommissaren mündlich die Zusicherung erteilt, dass in einem solchen Fall der Heilige Stuhl dem Begehren der Stände entsprechen werde.

1.4. Der gegenwärtige Rechtsstatus

Es stellt sich nun die Frage nach dem gegenwärtigen Rechtsstatus: wie ist die in Absatz 1 des Konkordatsartikels 16 festgesetzte Bedingung für die Bestellung eines Weihbischofs inzwischen erfüllt worden? Einfach liegen diesbezüglich die Dinge für die Kantone Aargau und Thurgau, seit 1978 auch für Baselstadt und Schaffhausen.

Durch Übereinkunft zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Regierung des Kantons Aargau von 2. Dezember 1828 trat der Aargau mit seinem ganzen Kantonsgebiet dem Basler Bistumsverband bei. Dies gilt seit 1829 auch für den Kanton Thurgau. Pius VII. erliess am 23. März 1830 die Bulle «De animarum salute» und verleibte kirchlicherseits diese beiden Kantone dem Bistumsverbände ein. Am 29. Mai 1830 erteilten Aargau und Thurgau den beiden Päpstlichen Bullen «Inter praecipua» und «De animarum salute» die landesherrliche Genehmigung.

Die Frage des Beitrittes des Kantons Basel gestaltete sich schwieriger und langwieriger. Die Stadt Basel gehörte seit alter Zeit zwei Bistümern an: Basel und Konstanz. Die Bistumsgrenze bildete der Rhein. Die Gebiete rechts des Rheins waren Teil der Diözese Konstanz und jene links dieses Flusses waren dem alten Bistum Basel einverleibt. Im Jahr 1529 trat die Stadt Basel zur Reformation über. Damit wurde die reformierte Konfession zur Staatsreligion. Bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts waren in dieser Stadt nur reformierte Gottesdienste und Kultushandlungen zulässig. Mit dem Reformationsbeschluss von 1529 wurde staatlicherseits die Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe von Konstanz und Basel suspendiert. Kirchlicherseits aber bestand der Zuständigkeitsbereich dieser Bischöfe über ihr Diözesangebiet fort, und die Bistumsgrenzen blieben unverändert.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstand in Basel eine katholische Kultusgemeinde. Anfänglich wurde den Katholiken, die sich seit Beginn des 18. Jahrhunderts in dieser Stadt niedergelassen hatten, der regelmässige Gottesdienstbesuch in der Wohnung des kaiserlich-königlichen Residenten erlaubt, und 1798 wurde ihnen die Klarakirche zur Feier ihres Gottesdienstes eingeräumt. Damit konnte in der Stadt Basel in nachreformatorischer Zeit die erste katholische Pfarrei errichtet werden. Über diese beanspruchte die Regierung ihre landesherrlichen Hoheitsrechte. Da die Klarakirche rechts des Rheins liegt, wandten sich die Basler Katholiken in ihren Angelegenheiten an die Kurie von Konstanz. Die Pfarrgemeinde wählte ihren Pfarrer, der von der Regierung bestätigt und vom Bischof von Konstanz die *Misio canonica* erhielt. Diese Kultusgemeinde blieb aber bis zur Bundesverfassung von 1848 nur eine tolerierte. Deshalb nahm die Basler Regierung nie amtliche Beziehungen mit der Kurie von Konstanz auf.

Im Jahre 1815 wurde durch den Wienerkongress das ehemalige Territorium des Fürstbischofs von Basel zwischen Basel und Bern aufgeteilt. Beide Kantone verpflichteten sich in den übernommenen Gebieten, die Freiheit des katholischen Gottesdienstes zu gewährleisten. Die an Basel geschlagenen Gebietsteile wurden unter dem Namen Birseck zusammengefasst. Im alten Basler Gebiet sollte also ab 1815 ausschliesslich das reformierte Bekenntnis, im Birseckbezirk dagegen das katholische gelten. Durch Breve vom 9. Dezember 1815 unterstellte die römische Kurie das rechtsrheinische Basler Gebiet der Administration des Bischofs von Basel, was von der Basler Regierung zwar toleriert, jedoch formell nicht gebilligt wurde. Aus diesen Gründen gab der Grosse Rat von Basel am 6. Oktober 1829 die Beitrittserklärung zum Bistumskonkordat vom 26. März 1828 und zum

Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrag nur für den Bezirk Birseck, der durch die Wiener-Kongressakte zu Basel geschlagen worden war.⁶³ Entsprechend beschloss der Grosse Rat am gleichen Tag: Es seien die Kosten, die dem Kanton Basel wegen bischöflichen Angelegenheiten zufallen, aus der Verwaltungskasse des Bezirks Birseck zu bestreiten.⁶⁴

Durch Tagsatzungsbeschluss vom 26. August 1833 wurde Basel in zwei Halbkantone aufgeteilt. Der Bezirk Birseck wurde zu Baselland geschlagen. Dieser Kanton übernahm auch die Rechte und Pflichten des Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrags. Mit dieser Rechtsnachfolge wurde Baselland Teilhaber sowohl des Basler Bistumverbandes als auch der Diözesankonferenz.

Wird der Konkordatstext des Artikels 16 Absatz 3 einer strikten Interpretation unterzogen, war die Voraussetzung für die Bestellung eines Weihbischofs im Sinne des Konkordats bis zum formellen Beitritt des Kantons Baselstadt im Jahre 1978 nicht erfüllt.

1.4.1. Die Interpretation des Artikels 16 Absatz 3 durch die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz versammelte sich vom 18. Oktober bis zum 1. November 1830 in Solothurn. In der ersten Sitzung am 18. Oktober kam die Frage der Bestellung eines Weihbischofs zur Sprache. Die Konferenzteilnehmer vertraten dabei die Auffassung, dass die Voraussetzung für die Bestellung nach Artikel 16 Absatz 3 zwar erfüllt, aber keine konkrete Notwendigkeit dazu vorhanden sei. Sie machten geltend: Bischof Salzmann befinde sich noch in voller Lebenskraft und er bedürfe deshalb keines Weihbischofs. Damit könnten den Diözesanständen diese Kosten erspart bleiben. Zudem habe der päpstliche Bevollmächtigte die Versicherung gegeben, er werde den Wünschen der Diözesanstände für die Nichtbestellung eines Weihbischofs in all jenen Fällen Rechnung tragen, in denen der Ordinarius seine Amtsfunktionen noch voll ausüben könne.⁶⁵

Die Konferenz beschloss auf dieser ersten Sitzung deshalb: «Es solle der Hochwürdigste Herr Bischof auf dem Wege vertraulicher Besprechung mit dem entschiedenen Wunsche der Löbl. Diözesanstände bekannt gemacht werden: dass vor der Hand von der Aufstel-

⁶³ Isele, Gestaltung (wie Anm. 56), 94 f.

⁶⁴ Ebd., 109.

⁶⁵ Siehe die Meinungsäusserungen der einzelnen Ständeabgeordneten: StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. B (1830), 28–35.

lung eines Weihbischofen keine Rede seyn möchte, indem sich die Kantone durch die persönliche Administration der Diözese durch den gegenwärtigen Bischof in jeder Beziehung mehr als beruhiget finden, mit Hinzufügen: wo dessen ungeachtet vom Hl. Stuhle auf eine solche Aufstellung gedrungen werden sollte, derselben keine Folge gegeben, sondern die Diozesan-Stände vielmehr davon vertraulich in Kenntniss gesetzt werden möchten, um dagegen auch ihr Vorstellungsrecht bey dem Hl. Vater geltend machen zu können.»⁶⁶

Schultheiss Joseph Karl Amrhyn von Luzern und Seckelmeister Abraham Rudolf Ludwig von Jenner von Bern erhielten auf der Konferenzsitzung vom 18. Oktober den Auftrag, das Begehren der Ständeabgeordneten dem Bischof mitzuteilen. Der Bischof erwiderte darauf: «Er werde die ihm eröffneten Wünsche der hohen Diözesan-Stände beachten; würdige die Gründe allerdings, welche die ihm geschehene Eröffnung herbeygeführt habe, und übernehme die Verpflichtung: wo Rom seiner Vorstellungen ungeachtet, auf die Aufstellung eines solchen Weihbischofen dringen, und darauf beharren wollte, die hohen Diözesan-Stände durch die Dazwischenkunft der hohen Regierung von Solothurn zugleich und ohne einer daherigen Einladung von Rom Folge zu geben, davon in Kenntniss zu setzen.»⁶⁷ Es ist bezeichnend, dass die Kantone ihr Ersuchen, einstweilen von der Bestellung eines Weihbischofs abzusehen, nicht mit dem Hinweis begründeten, es seien die territorialen Voraussetzungen nicht erfüllt, sondern mit der Begründung, es sei bei der vorzüglichen Gesundheit von Bischof Salzmann die Ernennung eines Hilfsbischofs nicht erforderlich.

1.5. Die Ernennung des Konkordats-Weihbischofs

Abweichend vom allgemeinen Kirchenrecht ist über die Ernennung eines Weihbischofs im Bistum Basel eine Sondervereinbarung getroffen worden. Auch die Diözesankonferenz hat sich mehrmals mit dieser Frage befasst. Diese beiden Rechtsquellen müssen getrennt näher ins Auge gefasst werden.

1.5.1. Die Vereinbarungen in den Bistumsverträgen

Das Bistumskonkordat trifft in Artikel 16, Absatz 3 folgende Bestimmung: «Wenn die Vereinigung aller oben erwähnten Kantone statt

⁶⁶ Ebd., 35 f.

⁶⁷ Ebd., 322.

finden sollte, so soll die Diözese mit einem Weihbischöfe versehen werden, welchen der Bischof wählen wird.»

Wie der Absatz 3 des Konkordatsartikels 16 lautet, steht dem Diözesanbischof das Recht zu, die Person eines allfälligen Weihbischöfs vollkommen frei zu bezeichnen. Kann oder muss sogar aus dem Verlauf der Konkordatsverhandlungen irgendwelche Beschränkung dieser Freiheit abgeleitet werden? Diese Frage ist nicht überflüssig, bestand doch bei den Diözesanständen das Bestreben, direkt durch eine Genehmigungsklausel oder indirekt durch die Beschränkung der Ernennung aus dem Domkapitel massgebenden Einfluss auf die Bestellung des Weihbischöfs zu nehmen.

Auf der Diözesankonferenz in Langenthal vom 28. Juni 1824 waren die Abgeordneten der Stände Bern, Luzern, Solothurn und Aargau vertreten. Diese erteilten den Unterhandlungskommissarien die Instruktion: Sie sollen bei den Verhandlungen mit dem päpstlichen Bevollmächtigten mit Nachdruck anstreben, dass der zu erwählende Weihbischof eine den Regierungen genehme Person sein müsse.⁶⁸

Die Ständeabgeordneten versuchten, eine Bestimmung hinsichtlich der Genehmigung den zu bestellenden bischöflichen Mitarbeiters in die Übereinkunft aufzunehmen. Im Projekt über die Neuumschreibung des Bistums Basel, das die staatlichen Unterhändler am 23. April 1825 Auditor Pasquale Gizzi⁶⁹ vorlegten, wurde im «Article additionnel» bezüglich dieses Postulats bestimmt: «Les Cantons respectifs s'engagent à fournir pour l'entretien continuel d'un suffragant, qui doit réunir aux qualités canoniques la confiance des Gouvernements, un revenu annuel de deux mille francs de Suisse.»⁷⁰

Am 4. Oktober 1825 teilte Gizzi den Kommissaren die Instruktionen mit, die er vom Heiligen Stuhl zur einschlägigen Artikelfassung erhalten hatte: Die Wahl des Weihbischöfs und deren Mitteilung an den Heiligen Stuhl erfolge durch den Ordinarius. Dieser aber genieße das Vertrauen der Regierungen. Deshalb bestehe kein Zweifel, dass der Ordinarius für das Weihbischöfsamt nur einen Kleriker auswähle, der den Ständen genehm sein werde. Ferner handle der bischöfliche Koadjutor nur nach den Anweisungen und den Vollmachten, die ihm der Bischof übertrage. Er habe daher keine direkten Beziehungen zu

⁶⁸ Diese Instruktion ist im Konferenzprotokoll vom 28. Juni 1824, 13, als Randvermerk aufgeführt: StASO: Diözese Basel: Akten Bd. 2.

⁶⁹ Ries, Markus: Artikel «Gizzi, Tommaso Pasquale», in: HLS Bd. 5 (2006), 439.

⁷⁰ StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. A (1820–1829). – Vgl. auch Isele, Eugen: Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel. Basel-Freiburg 1933, 292.

den Regierungen. Aus diesen Gründen könne der Heilige Vater diese Klausel nicht genehmigen. Sie sei übrigens nicht nur überflüssig, sondern sie beeinträchtige auch die Freiheit des Bischofs in der Auswahl seiner Mitarbeiter. Der Heilige Vater wünsche sehr, dass der gesamte Klerus die Hochschätzung der Regierungen genieße. Dies werde nur erreicht, wenn der Klerus tugendhaft sei und seine Amtspflichten treu erfülle. Auf dieser Basis allein könne sich der Klerus Vertrauen erwerben, alle anderen Mittel werden nur Misstrauen verursachen. Es sei auch erforderlich, dass das Vertrauensverhältnis ein gegenseitiges sei. Der Heilige Vater versichere aber, es gebe nichts, das ihn so sehr hindere, als einer Person das Vertrauen zu schenken, die tatsächlich das Misstrauen bei den Regierungen hervorrufe. Vertrauen könne nicht befohlen, sondern nur eingeflösst werden.⁷¹

Die Ständevertreter sahen schliesslich ein, dass sie mit ihrem Postulat betreffend der Genehmigung der Person des Weihbischofs kaum durchdringen würden. So versuchten sie, sich auf andere Weise eine Einflussnahme zu sichern. Sie taten das mit dem Postulat, dass der Weihbischof jeweils nur aus dem Schoss der Domherren zu ernennen sei. Es hätte dies ohne Zweifel eine recht massive Einflussnahme bedeutet angesichts der Tatsache, welche weitgehendes Mitsprache- respektiv Ernennungsrecht die Diözesanstände bei der Bestellung der Domherren anzustreben entschlossen waren und in der Folge auch durchgesetzt haben. Auf der Diözesankonferenz vom 20. bis zum 27. November 1826 in Luzern gab die Vertretung des Tagungsortes im Namen ihrer Kommittenten die Erklärung ab: Sie könne der Forderung von Rom nicht beistimmen, dass die Wahl des Weihbischofs und dessen Präsentation beim Heiligen Stuhl unmittelbar und unbedingt durch den Bischof erfolgen müsse. Die Regierung von Luzern halte auch weiterhin an der Forderung fest, es müsse der zu wählende Koadjutor eine Person sein, die zum voraus das Vertrauen der Regierungen genieße. Dies werde um so verständlicher, wenn man vor Augen halte, dass auch der Bischof, als sein unmittelbarer Vorgesetzter, sich bei der Ernennung der gleichen Bedingung zu unterziehen habe. Sie wünsche aus diesen Gründen, dass die Wahl des Weihbischofs wie im alten Bistum Basel «ex gremio canonicorum» zu erfolgen habe.⁷² Bern und Solothurn (nicht Aargau) stimmten den eröffneten Instruktionen Luzerns zu. Die Abgeordneten von

⁷¹ StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. A (1820–1829); Isele, Säkularisation (wie Anm. 70), 292.

⁷² Vgl. die Anträge dieser Regierungsabgeordneten im Protokoll der Diözesankonferenz vom 20. bis zum 27. November 1826, 27, in: StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. A (1820–1829).

Solothurn forderten jedoch die Einschränkung, dass der Weihbischof nur « ex gremio der residierenden Domherren » gewählt werden solle. Luzern liess daraufhin die Bemerkung anbringen, wenn die Wahl des Weihbischofs nur aus dem Kreise der residierenden Domherren stattfinde, seien die nichtresidierenden zum voraus ausgeschlossen, was nicht zugestanden werden könne. Bei der nachfolgenden Abstimmung beschloss dann die Konferenz: Die Wahl des Weihbischofs habe « ex gremio canonicorum » zu erfolgen; der Apostolische Stuhl soll hinsichtlich der Genehmigung des bischöflichen Koadjutors ein Exhortationsbrevé an den Bischof von Basel richten.⁷³

Da der päpstliche Unterhändler in Luzern residierte, wurden die Kommissare der Diözesanstände an der Konferenzsitzung vom 23. November beauftragt, neben anderen Differenzen auch über den Modus der Ernennung des Weihbischofs an Ort und Stelle mit Auditor Gizzi zu verhandeln. In den Sitzungen vom 25. und 26. November erstatteten die Bevollmächtigten ausführlich Bericht über ihre Unterredung mit Gizzi. Der Rapport erhellt, dass der Auditor an den Instruktionen, die er betreffend die Genehmigung der Person des Weihbischofs von Rom erhalten hatte, grundsätzlich festhielt. Er gab aber die Erklärung ab: « Es liege durchaus nicht in den Absichten des Hl. Stuhls dem Bischof ganz freye Hand für die Auswahl seines Weihbischofs zu lassen; und es stehe allerdings zu erwarten, dass er sich diesen immerfort, wo nicht ein ganz ausserordentlicher Fall der Unmöglichkeit hierfür eintreten sollte, aus der Zahl der am bischöflichen Sitz wohnenden Domherrn nehmen werde, (was auch bey dem ehemaligen Domstift Basel erfolgte, indem der Weihbischof immerdar aus dem Gremium Canonicorum genommen worden ist.) »⁷⁴

Zum Antrag der Stände, es möchte Rom ein Exhortationsbrevé an den wahlberechtigten Bischof von Basel erlassen, dass er nur eine den Regierungen genehme Person zum Weihbischof ernenne, scheint sich Gizzi nicht direkt ablehnend geäussert zu haben. Die Kommissarien bemerkten nämlich diesbezüglich: Es « scheinen nunmehr keine Einsprüche pertinenter Art mehr obzuwalten. »⁷⁵

In der zusammenfassenden Schlussnote an den päpstlichen Bevollmächtigten, datiert vom 27. November 1826, verzichtete die Diözesankonferenz auf die Erwähnung der Genehmigungsfrage im Konkordat selbst. Es blieb im beigelegten neuen Bistumsprojekt bei

⁷³ Ebd., 27 f.

⁷⁴ Ebd., 37.

⁷⁵ Ebd., 41.

der Formulierung: «L'Evêque nommera son Suffragant.»⁷⁶ Doch glaubten sie weiterhin darauf bestehen zu dürfen, der Papst möge, den Diözesanbischof mittels eines Exhortationsschreibens ermahnen, in der Frage der Genehmigung gebührend auf die Diözesanstände Rücksicht zu nehmen.⁷⁷

Am 29. Januar 1827 hat Gizzi den Kommissaren geantwortet und zum gemachten Vorschlag folgende Stellung bezogen: «Der Hl. Vater sei der Ueberzeugung, dass ein Exhortationsbrevé keineswegs notwendig sei.» Der Weihbischof habe keine direkten Beziehungen mit den Regierungen. Seine hauptsächlichsten Amtspflichten bestünden in der Unterstützung des Ordinarius bei kirchlichen Funktionen. Zudem sei sein Jurisdiktionsbereich ein beschränkter. Er könne nur jene Jurisdiktionsakte ausüben, die ihm der Bischof delegiere. Die Verantwortung für die Amtsfunktionen des Koadjutors trage der Ordinarius. Dieser aber genieße das Vertrauen der Regierungen. Deshalb könne man sich kaum denken, dass er eine Wahl treffe, die Unannehmlichkeiten verursachen werde. Diese Wahl sei für den Bischof zudem eine Gewissenssache, die er vor Gott zu verantworten habe.⁷⁸

In dieser Note kommt unverkennbar und eindeutig die Stellung der römischen Kurie zum vorgebrachten Postulat der Stände zum Ausdruck. Der Apostolische Stuhl war nicht gewillt, dem Wunsch der Regierungen in diesem Punkt zu entsprechen. Das haben die Stände erkannt. Deshalb schrieben die Kommissare am 12. März 1827 an Gizzi: Die Regierungen seien aus Willfährigkeit bereit auf ihr Begehren zu verzichten, dass ein Exhortationsbrevé hinsichtlich der Ernennung des Weihbischofs erlassen werde. Mit Zuversicht werden sie sich auf die Erklärung des Heilige Vaters stützen, dass der Ordinarius die Verantwortung für die Amtsführung seines Stellvertreters trage. Diese Erklärung beruhige die Stände sogar in dem Falle, wo sie wider alle Erwartung gezwungen wären, davon Gebrauch zu machen.⁷⁹ Mit dieser Note nahmen die Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien über die Ernennung des Weihbischofs im Bistum Basel ihren Abschluss.

Im Lichte dieser Verhandlungen kann nun unschwer die eingangs gestellte Frage beantwortet werden:

⁷⁶ Das Projekt ist in Kopie dem Konferenzprotokoll unter «Litt A» beigefügt (ebd.).

⁷⁷ Diese Note liegt in Kopie unter «Litt B» dem Verhandlungsprotokoll bei (ebd.).

⁷⁸ Kopie dieses Schreibens in: StASO: Diözese Basel: Akten Bd. 2. – Teilweise ist dieser Text auch abgedruckt bei Isele, Säkularisation (wie Anm. 70), 293.

⁷⁹ Ebd.

1. Wenn im Bistum Basel ein Weihbischof im Sinne des Konkordatsartikels 16 Absatz 3 bestellt wird, steht das Nominationsrecht ausschliesslich beim Bischof von Basel. Er kann nach freiem Ermessen seinen bischöflichen Mitarbeiter ernennen.
2. Der Diözesanbischof ist nach Konkordat nicht gehalten, die Bistumsstände anzufragen, ob der zu bestellende Weihbischof den Regierungen eine genehme Person sei und ihr Vertrauen geniesse. Die Stände besitzen kein Vetorecht.
3. Dem Apostolischen Stuhl kommt bei dieser gebundenen Verleihung («collatio necessaria») das Recht zu, dem vom Bischof nominierten Kandidaten die kanonische Institution zu erteilen.

Im Sinne dieser völkerrechtlichen Vereinbarung sagt die Bulle «Inter praecipua»: «(24) In diesem Fall bestätigen Wir dem genannten Bischofssitz von Basel, der unmittelbar Unserem Apostolischen Stuhl unterstellt ist, das Recht, einen Weihbischof zu haben. Dieser wird in der ganzen Diözese den Amtspflichten obliegen, die sich aus dem bischöflichen Weihegrad ergeben. Die Ernennung des Weihbischofs, die nach herkömmlicher Art und Weise dem Papst zusteht, soll stets dem jeweiligen Bischof von Basel ungehindert überlassen bleiben.»

Auch der Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrag bestimmt in Übereinstimmung mit dem Bistumskonkordat in § 40 Absatz 5: «Sollte die Vereinigung der sämtlichen, obgenannten Stände statt finden, so kann, wenn es erforderlich seyn sollte, der bischöfliche Sprengel, wegen seiner grösser'n Ausdehnung, mit einem Suffraganeus oder Weihbischof versehen werden, der vom Bischof ernannt (...) wird.»

Was nicht vertraglich festgelegtes Recht ist, kann jedoch Angelegenheit der Klugheit sein. Wenn darum der Bischof sich vor der Ernennung seines Weihbischofs mit den Konkordatsständen in Verbindung setzt und ihnen die Person bzw. die Personen mitteilt, die er für das Weihbischofsamt in Aussicht genommen hat, ist ohne Zweifel eine grössere Gewähr gegeben, dass zwischen dem Weihbischof und den Regierungen ein gutes Einvernehmen bestehen wird. Dies liegt nicht nur im Vorteil des Diözesanbischofs und des Bistums, sondern auch im Interesse der Regierungen. Der Ordinarius wird nicht zuletzt auch daran denken müssen, dass die Stände finanzielle Beiträge zur Sustentation des bischöflichen Mitarbeiters leisten. Darauf wird eigens noch zurückzukommen sein.

Es drängen sich in diesem Zusammenhang noch zwei weitere Fragen auf, die beantwortet werden müssen, nämlich: Ob dem Diözesanbischof auch das Nominationsrecht zusteht, wenn die Vor-

aussetzungen für die konkordatsgemässe Bestellung eines Weihbischofs fehlen? Ferner: Welche Rechte zu wahren sind, wenn im Sinne des Konzilsdekrets «Christus Dominus» von 28. Oktober 1965 dem Ordinarius ein Bischofskoadjutor cum iure successionis beigegeben werden müsste?⁸⁰

Es wurde bereits dargelegt, dass die Bedingung in Sinne des Konkordats für die Bestellung eines Weihbischofs [bis 1978] nicht erfüllt war, sofern Artikel 16 Absatz 3 einer strikten Interpretation unterzogen wird. Ebenso ist im Auge zu behalten, dass in allen Belangen, in denen das Konkordat über die innere Organisation des Bistums Basel keine Bestimmung trifft, das kanonische Recht seine Geltung hat. Daraus ergibt sich für unseren konkreten Fall: Wird Artikel 16 Absatz 3 strikte interpretiert, müsste die Bestellung eines Weihbischofs nach den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts erfolgen. Der Apostolische Stuhl könnte also auf der freien Ernennung («*collatio libera*») bestehen.

In den Bistumsverträgen ist über die Ernennung eines Koadjutors mit Nachfolgerecht keine Vereinbarung getroffen worden. Auch ist in der reorganisierten Diözese Basel bis anhin kein bischöflicher Mitarbeiter mit Sukzessionsrecht bestellt worden. Wenn in diesem Bistum jemals ein Bischofskoadjutor cum iure successionis bestellt werden sollte, müsste folgendes beachtet werden: Nach Artikel 12 Absatz 1 des mehrerwähnten Konkordats besitzt das Domkapitel in Solothurn das Recht, aus dem Diözesanklerus den Bischof zu wählen. Da die Bestellung eines Bischofskoadjutors mit Nachfolgerecht einer eigentlichen Bischofswahl gleichkommt, die vorweggenommen wird, muss das Wahlrecht der Domherren gewahrt bleiben. Diese haben nach dem Exhortationsbreve «*Quod ad rem sacram*» Leos XII. vom 15. September 1828 in dem Fall auch die Verpflichtung, nur solche Kandidaten zu wählen, von denen sie vor dem Wahlakt erfahren haben, dass diese den Regierungen nicht «minder genehm» sind.⁸¹ Die Bistumsstände werden ihrerseits jenes staatliche Ausschliessungsrecht, das sie bis anhin bei der Bischofswahl jeweils ausgeübt

⁸⁰ Diese Fragestellung von Alfred Bölle aus den 1960er-Jahren erhielt, wie weiter unten noch zu sehen ist, durch den Streit um die Ernennung von Wolfgang Haas zum Koadjutor des Bischofs von Chur ab 1988 eine ungeahnte Aktualität.

⁸¹ Über den Begriff «*minus gratus*» handelt ausführlich: Dubler, Hans: Der Kanton Aargau, und das Bistum Basel. Olten 1921, 8–17. – Zu nennen ist hier auch das authentische Interpretationsschreiben des Apostolischen Stuhls zum Exhortationsbreve «*Quod ad rem sacram*» vom 19. Januar 1863 an den Kapitelsvikar Peter Girardin im Bistum Basel. Es ist darin die Rede von der Art und Weise, jene Personen zu ermitteln, die den Ständen als «*minus gratus*» gelten. Das Schreiben ist abgedruckt bei: Lampert, Kirche und Staat III (wie Anm. 41), 98 f.

haben, auch hier geltend machen, sofern sie an der Ausschliessungspraxis bei der Basler Bischofswahl weiterhin festhalten und nicht darauf verzichten.⁸²

Nach dem System der Exklusive, das in der Diözese Basel historisch gewachsen ist und sich durchgesetzt hat, hat das Domkapitel zuhanden der Diözesankonferenz eine Sechserliste einzureichen. Die Konferenz nimmt im Einzelskrutinium die Abstimmung über die Genehmigung der einzelnen Kandidaten vor. Jedem Konkordatskanton kommt dabei eine Stimme (Standesstimme) zu. Das Abstimmungsergebnis über die Feststellung, ob unter den Kandidaten einer ist, der aus gerechten Gründen den Regierungen «minus gratus» ist, wird dem Domkapitel mitgeteilt. Aus der Reihe, der als genehm bezeichneten Kandidaten, wählt dann das Kapitel den Bischof.

Damit aber bei der Wahl einen Koadjutors mit Sukzessionsrecht das Nominationsrecht des Diözesanbischofs gewahrt bleibt, könnte folgendes Prozedere eingeschlagen werden: Der Bischof stellt selber die Sechserliste auf, die dem Domkapitel zur Begutachtung unterbreitet wird. Es wäre auch der umgekehrte Weg denkbar, indem das Domkapitel die Kandidatenliste vorbereitet und sie dem Bischof zur Prüfung weitergibt. Wenn sich der Diözesanbischof und das Domkapitel über die Kandidatenliste einig geworden sind, nimmt die Wahl dieses Koadjutors den gleichen Fortgang wie bei der Bischofswahl im Bistum Basel. In unserem Fall wäre der Koadjutor auch gehalten, den Eid in die Hände der Abgeordneten der Konkordatsstände zu leisten. Nach Artikel 14 des Bistumskonkordats ist dieser Eid, dessen Geschichte und Abänderung hier nicht näher vorgestellt werden kann, vorgeschrieben.

⁸² Fritz Fleiner schreibt dazu: «Wenn es sich aber um Bestellung eines Coadjutors mit Nachfolgerecht handelt, so darf die Diözesankonferenz noch überdies alle jene staatlichen Hoheitsrechte ausüben, welche sie bei der Wahl eines Bischofs geltend zu machen hat. Namentlich ist sie also befugt, die Erwählung einer Person zum Coadjutor perpetuus cum iure succedendi durch das Mittel des Ausschliessungsrechtes zu verhindern» (Fleiner, Fritz: Staat und Kirche im Bistum Basel. Leipzig 1897, 211). Siehe auch Dubler, Aargau (wie Anm. 81), 7, Anm. 18. – Joseph Stirnimann vertritt die Auffassung, dass das von den Diözesanständen beanspruchte Vetorecht sich auf keinen gültigen kirchlichen Rechtstitel stützen kann (Stirnimann, Bischofswahl [wie Anm. 43], 17f.). Isele bemerkt dazu, «Es wurde über dieses Problem viel Richtiges in Erinnerung gerufen, das die Literatur erarbeitet hatte, aber das Thema ist rechtlich nicht ausgeschöpft und auch heute nicht zur Diskussion gestellt. Längst macht sich in dieser dornigen Frage eine deutliche Zurückhaltung der DK geltend, der Streit ist entschärft und vermutlich reif für die endgültige Beilegung.» Vgl. Isele, Eugen: Postskriptum zur Kontroverse um das Basler Bischofswahlrecht (= Sonderdruck aus der «Schweizer Rundschau» Nr. 12, 1967), 3. Die unberechtigte Streichung von Rudolf Schmid auf der Sechserliste von 1994 verdeutlicht, dass die Einschätzung von Eugen Isele zu optimistisch war.

1.5.2. Die Beschlüsse der Diözesankonferenz von 1830⁸³

Der Wortlaut des Konkordats sowie des Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrages überlassen in eindeutiger Weise die Ernennung eines Auxiliarius dem Diözesanbischof. Von irgendwelcher Einschränkung dieses Rechts durch die Diözesanstände vor oder nach erfolgter Ernennung ist weder direkt noch indirekt die Rede. In umso überraschender Weise hat deshalb die Diözesankonferenz vom 18. Oktober bis 1. November 1830 in Solothurn die Bestellung des Weihbischofs und sein Amtsantritt von der Anerkennung durch die Diözesanstände abhängig gemacht. Desgleichen wurde die Leistung des Treueeides durch den Weihbischof gefordert.

Ein erster Themenbereich, mit dem sich die Konferenz beschäftigte, betraf die Genehmigung durch die Stände und die landesherrliche Bewilligung, von der die Ernennung und Installation abhängig gemacht werden soll. Bereits in der ersten Sitzung vertrat die Abordnung von Bern die Ansicht, es habe der Bischof seinen Koadjutor innerhalb von vier Wochen und nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierungen zu bestellen, sofern in absehbarer Zeit die Notwendigkeit für die Ernennung tatsächlich einmal vorhanden sei. Luzern forderte die Aufstellung des Grundsatzes: «Dass der jedesmal zum Weihbischof Ernante seine bisherigen Verrichtungen so lange nicht antrete, bis die löbl. Stände von dessen Ernennung förmlich in Kenntniss gesetzt seyen, dessen Genehmigung ausgesprochen (...) haben.»⁸⁴ Die Vertreter von Solothurn wiesen daraufhin, es sei im Bistumsvertrag hinsichtlich der Genehmigung der Person nichts vereinbart worden. Wenn der zu Ernennende den Ständen zur Prüfung seiner Genehmigung bekannt gemacht werden müsse, falle man in die Verlegenheit des Ausschliessungsrecht. Zu diesem Antrag könne die Abordnung nicht die Zustimmung geben, weil dadurch vielleicht gerade der würdigste Kandidat vom Weihbischofsamt ausgeschlossen würde.⁸⁵

Am 19. Oktober fasste die Konferenz in der zweiten Sitzung folgenden Beschluss:

«Von der getroffenen Wahl habe der Bischof die hohen Diözesanstände in Kenntniss zu setzen, der ernannte Weyhbischof soll aber

⁸³ Vgl. zu den folgenden Ausführungen das umfangreiche, paginierte Protokoll der Diözesankonferenz vom 18. Oktober bis 1. November 1830, in: StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. B (1830).

⁸⁴ Ebd., 31.

⁸⁵ Ebd., 33, 44.

nicht eher seine Verrichtungen antreten können, bis er die Anerkennung von Seite der Diözesan-Stände erhalten haben wird.»⁸⁶

In der sechsten Konferenzsitzung vom 26. Oktober forderte Luzern eine weitere Einschränkung, damit die Stellung und die Rechte der Stände in jeden Fall gewahrt blieben. Der Antrag lautete: «Dass ja von der Aufstellung einen Coadjutors keine Rede seyn soll, wenn nicht zuvor die löbl. Diözesan-Stände ihre Einwilligung dazu ertheilt haben würden.»⁸⁷ Die Abgeordneten der übrigen Bistumskantone fanden die Vorsorge in dieser Angelegenheit durchaus als angemessen. Sie stimmten dem Antrag unter Ratifikationsvorbehalt ihrer Stände zu. Nur Solothurn behielt sich das Referendum vor. Daraufhin wurde von den Ständen Luzern, Bern, Zug, Basel, Aargau, und Thurgau der Grundsatz aufgestellt: «Ohne landesherrliche Bewilligung der löblichen Diözesan-Stände soll kein Coadjutor aufgestellt und ernannt werden dürfen.»⁸⁸

Die Abordnung von Luzern stellte bezüglich der Besitzergreifung des Weihbischofs von seinem Amt einen weiteren Antrag, der von der Konferenz zum Beschluss erhoben wurde, nämlich: «Ohne vorherige landesherrliche Bewilligung durch die löblichen Diözesan-Stände soll keine Installation eines Bischofs, Coadjutors, Weihbischofs, oder eines Dignitars am Domkapitel Platz finden dürfen.»⁸⁹

⁸⁶ Ebd., 46. Die Abgeordneten von Solothurn, Bern, Basel, Aargau und Thurgau nahmen diesen Beschluss unter Ratifikationsvorbehalt ihrer Regierungen an. Luzern stimmte unbedingt zu.

⁸⁷ Ebd., 169.

⁸⁸ Ebd. – Fleiner, Staat und Kirche (wie Anm. 82), 288, – Auf der Diözesankonferenz vom 15. November 1879 in Solothurn berieten die Stände, ob für das Bistum Basel ein Weihbischof – Apostolischer Vikar – Bistumsverweser oder ein Koadjutor bestellt werden sollte. Seit der Absetzung des Bischofs Eugenius Lachat durch Beschluss dieser Konferenz vom 29. Januar 1873 war der Basler Bischofssitz unbesetzt geblieben. Der Stand Solothurn hat zur Regelung der Bistumsverhältnisse eine Kommission bestellt, die am 3. September 1879 in Solothurn zu einer Vorberatung zusammentrat. Augustin Keller führte im Namen dieser Kommission auf der genannten Diözesankonferenz aus: «Den einzig offenen Weg fand die Kommission darin, dahin zu wirken, einen bischöflichen Coadjutor zu erhalten. Die Wahl könnte natürlich nur mit Mitwirkung des Papstes geschehen, aber bezüglich der zu wählenden Person nicht ohne Berücksichtigung der Wünsche der Diözesanstände. Nach Analogie des päpstlichen Exhortationsbrevés vom 15. September 1828 hat die Diözesankonferenz schon den 26. Oktober 1830 beschlossen, dass ohne landesherrliche Bewilligung der Diözesanstände kein Coadjutor soll aufgestellt und ernannt werden dürfen. Man behielt sich also schon damals die Gratuität der Person vor. Daran soll man auch jetzt festhalten. ...» Der Antrag der Kommission, es sei der Papst durch Inanspruchnahme des Bundesrates zur Mitwirkung der Koadjutorenwahl anzufragen, fand nicht die Zustimmung der Stände. Deshalb wurde von diesem Vorhaben wieder abgesehen. Vgl. Protokoll der Diözesankonferenz vom 15. November 1879 in Solothurn, 3–10, in: StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle 1870-1890; Protokoll der Konferenz der Mehrheitsstände vom 17. Januar 1880 in Solothurn, 3–12, in: Ebd.

⁸⁹ Protokoll der Diözesankonferenz vom 18. Oktober bis 1. November 1830, in: StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. B (1830), 171 f. – Fleiner, Staat und Kirche (wie Anm. 82), 288. – Die Konferenz hat ebenfalls nach Anträgen der Luzerner Gesandtschaft bezüglich der Erledigung des Weihbischofsamtes Beschlüsse gefasst.

Die Konferenz befasste sich auch eingehend mit der Frage, ob der neubestellte Weihbischof auch den Homagialeid vor den Ständeabgeordneten zu leisten habe. Der neuerwählte Bischof im Bistum Basel ist nach Artikel 14 des Konkordats und nach § 36 des Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrags jeweils gehalten, diesen Eid abzulegen. In der ersten Konferenzsitzung vom 18. Oktober forderte Luzern die vorläufige Aufstellung des Grundsatzes: Es habe der Weihbischof vor seinem Amtsantritt wie der Diözesanbischof den gleichen Homagialeid oder einen ähnlichen zu leisten. Solothurn machte die Konferenz darauf aufmerksam, man wisse zum voraus nicht, ob der Diözesanbischof seinem Koadjutor Jurisdiktionsrechte übertragen werde. Über diesen Gegenstand müsse man zuerst mit dem Ordinarius vertraulich Rücksprache nehmen. Wenn er seinen Mitarbeiter nur mit Weihefunktionen beauftrage, sei eine Eidesleistung überflüssig. Luzern aber machte geltend, dass dem Koadjutor in jedem Fall bischöfliche Vollmachten übertragen würden. In welchem Umfang dies erfolge, das stehe freilich in der Kompetenz des Bischofs. Da der Ordinarius für alle seine Amtsfunktionen dem Staat gegenüber eidlich verpflichtet werde, sei es ganz folgerichtig, dass auch jener, der nur einen Teil dieser bischöflichen Funktionen ausübe, den Eid zu leisten habe. In früheren Zeiten hätten zudem die Weihbischöfe anlässlich ihrer Visitationsreisen in den Kantonen das Inspektions- und Zensurrecht ausgeübt. Dadurch sei ihr Einfluss auf Klerus und Volk nicht unbedeutend gewesen. Aus diesen Gründen müsse die Gesandtschaft unbedingt auf der Forderung beharren, dass der Weihbischof zu einer Eidesleistung verpflichtet werde.⁹⁰

In der zweiten Sitzung von 19. Oktober gab die Berner Delegation der Konferenz bekannt: Sie habe aufgrund von eingezogenen Erkundigungen erfahren, dass der Bischof seine Potestas tatsächlich dem Weihbischof delegieren könne. Wenn dies erfolge, übe dieser in der Diözese auch bischöfliche Gewalten aus. Es seien daher die gleichen Gründe vorhanden, die ehemals die Stände bewegen hätten, die Eidesleistung des Bischofs zuhanden des Staates zu fordern. Es würde zudem der Eid des Bischofs illusorisch, wenn er Vollmachten an den Weihbischof übertrage und dieser nicht einen Eid zu schwören habe. Die Luzerner Gesandtschaft wies auf ihre Eröffnungen in der ersten Sitzung hin und fügte noch ergänzend bei: Wenn auch der Weihbischof gemäss kirchlicher Institution in seiner Stellung ganz

⁹⁰ Vgl. die verschiedenen Anträge der Abgeordneten: Protokoll der Diözesankonferenz vom 18. Oktober bis 1. November 1830, in: StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. B (1830), 31–35.

und gar vom Bischof abhängig sei und dieser ihm beschränktere oder ausgedehntere Gewalten delegieren könne, seien dennoch seine Amtsfunktionen für den Staat immer von Bedeutung und Wichtigkeit. Die Abordnung erwähnte als Beispiel die Praxis, die ehemals die Bischöfe von Konstanz handhabten: «So haben während mehreren hundert Jahren die Bischöfe von Konstanz in dem Schweizerischen Theile ihrer Diocese ihren Weihbischöfen nicht nur Pontifical-Verrichtungen übertragen, sondern selbst das Zensur-Recht über die Geistlichkeit. Es könne also keinem Zweifel mehr unterliegen, wenn der Bischof den Eid zu Händen des Landesherrn zu leisten habe, dass dieses nicht auch von seinem Weyhbischofe geschehen müsse.»⁹¹

Obwohl die Ständevertreter der Kantone Zug, Basel und Aargau von ihren Kommittenten über dieses Traktandum keine speziellen Instruktionen erhalten hatten, erklärten sie sich zur allgemeinen Beförderung der Sache mit dem Antrag Luzerns einverstanden. In der gleichen Sitzung beschloss die Konferenz, dass der Weihbischof nicht eher seine Amtsfunktionen ausüben dürfe, bis er die Anerkennung von Seiten der Diözesanregierungen erhalten und den Homagialeid des Bischofs oder einen ähnlichen geleistet habe.⁹²

1.5.3. Stellungnahme zu diesen Beschlüssen der Diözesankonferenz

Wenn man diese Beschlüsse der Diözesankonferenz mit dem Übereinkommen in den Bistumsverträgen vergleicht, sind unverkennbar Divergenzen festzustellen. Nach dem Wortlaut des Konkordats hat der Diözesanbischof im Bistum Basel uneingeschränkt das Recht, nach freiem Ermessen seinen Weihbischof zu bestellen. Darüber waren sich beide Vertragspartner einig. Dieser Wille der Konkordatsparteien kommt auch im Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrag vom 28. März 1828 zum Ausdruck. Sie vereinbarten, dass der Diözesanbischof nach freiem Ermessen seinen Weihbischof bestellen kann. Ferner ist in diesen völkerrechtlichen Verträgen keine Vereinbarung getroffen worden, dass der neuernannte Weihbischof einen Eid zu leisten habe. Insoweit die Diözesankonferenz von 1830 Vereinbarungen traf, welche den Rechten, die dem anderen Vertragspartner konzediert wurden, widersprechen, hat diese ohne Zweifel ihre Kompetenz überschritten. Es ist bereits bei der Interpretation der Rechtsquellen darauf hingewiesen worden, dass die Kompetenz der Diözesankon-

⁹¹ Ebd., 37 f.

⁹² Ebd., 46. – Luzern stimmte unbedingt; Bern, Zug, Basel, Aargau und Thurgau unter Ratifikationsvorbehalt. Solothurn nahm diesen Beschluss lediglich ad referendum.

ferenz im Bistum Basel in zweifacher Hinsicht beschränkt ist: Einerseits durch die schweizerische Bundesverfassung und andererseits durch die Bistumsverträge. Im ersten Fall besteht eine Bindung durch die Verfassung, im zweiten eine Bindung durch das Völkerrecht. Die Beschlüsse der Diözesankonferenz, die Widersprüchliches zum Vereinbarten in den Bistumsverträgen enthalten, vermögen daher kein Recht zu schaffen. Massgeblich ist allein das Übereinkommen im Bistumsvertrag. Darauf kann sich der kirchliche Kontrahent im vorliegenden Fall berufen.

1.6. Die persönlichen Voraussetzungen des Weihbischofs

Der Weihbischof steht in der Weihehierarchie auf gleicher Stufe wie der Bischof. Er ist Titularbischof bzw. Titularerzbischof und besitzt also den bischöflichen Weihegrad. Das kirchliche Gesetzbuch nennt allgemeine Anforderungen über Eigenschaften, die beim Bischofskandidaten vorhanden sein müssen, nicht aber besondere Voraussetzungen für Weihbischöfe (vgl. can 378 CIC 1983). Das Urteil darüber, ob ein Kandidat die geforderten Eigenschaften besitzt oder nicht, steht ausschliesslich dem Apostolischen Stuhl zu.

Diese kodikarischen Eignungsbestimmungen sind vor allem bei der «collatio necessaria» von Bedeutung, Bei der «collatio libera» kann der Papst jederzeit von diesen Erfordernissen dispensieren. Wird hingegen ein Kandidat durch Wahl, Präsentation oder Nomination bezeichnet, müssen die Wahl- oder Präsentationsberechtigten wissen, dass sie nur solche Personen designieren dürfen, die tatsächlich im Besitz der vom kirchlichen Recht geforderten Eigenschaften sind. Der Bischof von Basel, der nach Artikel 16 des Bistumskonkordats seinen Weihbischof nach freiem Ermessen ernennen kann, muss deshalb daran denken, nur solche Kandidaten für diese Nomination in Erwägung zu ziehen, die in sich die geforderten Eigenschaften des kirchlichen Gesetzbuches vereinigen. Der Apostolische Stuhl erteilt dem bezeichneten Kandidaten die Institution erst dann, wenn der Informativprozess zu einem positiven Ergebnis geführt hat, d. h. wenn die Tauglichkeit und Würdigkeit des Designierten feststeht.

1.6.1. Beschluss der Diözesankonferenz

In den Bistumsverträgen ist keine Vereinbarung über Eigenschaften getroffen worden, die als Voraussetzung für die Ernennung eines Weihbischofs angesehen werden könnte. Hingegen befasste sich

die Diözesankonferenz mit dieser Frage, die vom 18. Oktober bis 1. November 1830 in Solothurn tagte.⁹³ In der zweiten Konferenzsitzung, am 19. Oktober, stellte die Abordnung von Bern den Antrag, dass der Weihbischof aus dem Kreise der Domherren zu ernennen sei.⁹⁴ Sie begründete diesen Antrag damit: Es sei weder in der päpstlichen Bulle «*Inter praecipua*» noch in den Bistumsverträgen irgendeine Bestimmung über die erforderlichen Eigenschaften festgelegt worden, so dass in der Diözese Basel auch ein fremder Geistliche zum Weihbischof ernannt werden könne. Die Luzerner Vertretung vertrat dagegen die Auffassung, wenn der bischöfliche «Gehilfe» nur aus dem Kreise der Domherren gewählt werden könne, bewirke diese Beschränkung den Ausschluss der übrigen Geistlichkeit zu diesem Amt. Diese Zurücksetzung des Diözesanklerus sei nicht zu verantworten, weil dadurch fähige Kandidaten zum vorneherein ausgeschlossen würden. Auch bestehe die Gefahr, dass Unfähige ernannt werden könnten, was sowohl für den Staat wie für die Kirche nachteilig sei.⁹⁵ Aus diesen Gründen könne Luzern dem Antrag der Berner Gesandtschaft nicht beistimmen. Die Konferenzteilnehmer aus Luzern äusserten aber den Wunsch, dass der Kandidat «aufs mindeste ein nicht weniger ausgebildeter Mann, als ein Domherr seyn soll».⁹⁶ Aargau war ebenfalls der Meinung, es sei die Wahl des Weihbischofs aus dem Domkapitel zu beschränkt und der Bischof könnte in grosse Verlegenheit geraten. Es sei aber daran festzuhalten, dass der Koadjutor nur aus der Reihe des Diözesanklerus ernannt werden dürfe. Diese Wahlbedingung gelte übrigens auch für den Bischof im Bistum Basel. Da der Weihbischof ein viel bedeutsameres Amt bekleide als ein Domherr, forderte diese Abordnung, dass der Koadjutor die gleichen Eigenschaften in sich vereinigen soll wie der Bischof.⁹⁷

Diesen Gegenvoten gegenüber erklärte sich die Berner Abordnung bereit, trotz andersartiger Instruktion durch ihre Kommittenten, nicht weiter auf dem eigenen Antrag zu beharren und sich dem Luzerner Vorschlag anzuschliessen. Darauf wurde von der Konferenz beschlossen: «Der von dem Bischofe zu ernennende Weihbischof soll die gleichen Eigenschaften besitzen, welche für einen Domherrn, durch den 12 t. Artikel des Vertrags mit dem Hl. Stuhl vom 26 t.

⁹³ Vgl. zu den folgenden Ausführungen: Protokoll der Diözesankonferenz vom 18. Oktober bis 1. November 1830, in: StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. B (1830).

⁹⁴ Ebd., 38.

⁹⁵ Ebd., 39.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Ebd., 41 f.

März 1828 vorgeschrieben sind.»⁹⁸ Es erhebt sich in diesem Zusammenhang die Frage: Ist dieser Beschluss der Diözesankonferenz für den Bischof bei der Ernennung seines bischöflichen Mitarbeiters rechtsverbindlich oder nicht? Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Vertragsparteien im Bistumskonkordat keine Vereinbarung bezüglich persönlichen Eigenschaften des zu ernennenden Weihbischofs getroffen haben. Da hinsichtlich dieses Gegenstandes kein partikuläres Gewohnheitsrecht im Bistum Basel gilt, ist für den Bischof ausschliesslich das allgemeine Kirchenrecht verbindlich.

1.7. Der Lebensunterhalt

Das Basler Bistumskonkordat hat die finanziellen Verpflichtungen der Stände festgelegt. In Artikel 16 Absatz 3 wurde zwischen den Vertragsparteien vereinbart: «Wenn die Vereinigung aller oben erwähnten Kantone stattfinden sollte, soll die Diözese mit einem Weihbischof versehen werden, welchen der Bischof wählen wird, und dem die Diözesan-Kantone ein jährliches Einkommen von zweitausend Schweizerfranken zusichern werden.»

Nach Konkordat haben die Diözesanstände gemeinsam für den Weihbischof 2000 Franken alter Währung oder 3100 Franken neuer Währung als jährliches Einkommen zur Verfügung zu stellen. Es fällt auf, dass die vereinbarte Summe für den Lebensunterhalt des Hilfsbischofs ziemlich niedrig angesetzt ist. Dies hat seine Gründe, die auf Grund der Konkordatsverhandlungen nur unschwer zu erkennen sind. Die Besoldungsfrage ist bereits an der Diözesankonferenz vom 28. Juni 1824 in Langenthal besprochen worden; forderte doch der Apostolische Stuhl nachdrücklich die Bestellung eines Weihbischofs für den Fall, dass die Kantone Zug und Thurgau der neuen Diözese beitreten würden.

Ohne Bedenken bewilligten die vertretenen Stände die jährliche Summe von 2000 Franken als Besoldung des Weihbischofs. Für diese Leistung hätten solidarisch sämtliche Diözesanstände aufzukommen, und zwar im Verhältnis Ihrer Katholikenzahl, und nicht etwa nur die Kantone Zug und Thurgau, wie die Berner Vertreter meinten.⁹⁹

In seiner Stellungnahme vom 4. Oktober 1825 erklärte der päpstliche Unterhändler Pasquale Gizzi diesen Betrag als zu niedrig, Dieser genüge nur dann, wenn der Weihbischof gleichzeitig auch residieren-

⁹⁸ Ebd., 44–46.

⁹⁹ Verhandlungsprotokoll der Konferenz vom 28. Juni 1824 in Langenthal, 12f.: StASO: Diözese Base: Akten Bd. 2.

der Domherr sei. Auditor Gizzi forderte deshalb eine Besoldung von 4000 Franken und die Bereitstellung einer standesgemässen Wohnung.¹⁰⁰ Nur so sei die freie Ernennung des Weihbischofs durch den Diözesanbischof gewährleistet, andernfalls wäre aus Gründen der Entlöhnung seine Wahlfreiheit auf das Kollegium der residierenden Domherren beschränkt.

Ob die Stände nur aus Gründen der Sparsamkeit oder zur Sicherung ihres Einflusses auf die Bestellung des Weihbischofs auf ihrem recht minimalen Angebot beharrten, sei hier dahingestellt. Jedenfalls wurde der Gegenvorschlag des Auditors, es sei dem Weihbischof ein Einkommen von 4000 Franken zu garantieren, abgelehnt.¹⁰¹ Auf der Diözesankonferenz vom 20. bis zum 27. November 1826 in Luzern wies die Luzerner Vertretung darauf hin, es sei in Anbetracht der Einbeziehung der Kantone Zug und Thurgau in den Bistumsverband bereits das Gehalt des Diözesanbischofs von 8000 auf die bedeutende Summe von 10'000 Franken erhöht worden. Zudem sei «die Aufstellung eines Weihbischofs im Verhältnis zum Umfang des neu zu umschreibenden Bistums nicht unumgänglich notwendig». Wenn die 2000 Franken dem Weihbischof nicht genügen sollten, so soll der Diözesanbischof das noch Fehlende beisteuern.¹⁰² Im Anschluss an die Sitzungen vom 20. bis zum 23. November beschloss die Konferenz, das Jahresgehalt des Weihbischofs nicht höher als auf 2000 Franken anzusetzen.¹⁰³ In den Konferenzen vom 25. und 26. November berichteten die Kommissare über die Verhandlungen der strittigen Fragen, die sie im Auftrag der Abgeordneten inzwischen mit Gizzi aufgenommen hatten. Das Protokoll legt dar, dass der päpstliche Unterhändler unnachgiebig auf seinem Standpunkte beharrte und das Jahreseinkommen 4000 Franken erhöht haben wollte.¹⁰⁴

Am 27. November sandten die Kommissare Auditor Gizzi ein neues Projekt. In der beiliegenden Schlussnote, die mit viel diplomatischem Geschick abgefasst ist, erklärten die staatlichen Unterhändler, dass eine Erhöhung des weihbischoflichen Gehalts sich erübrige, da in der Regel der Weihbischof doch aus dem Gremium der residierenden Domherren erfolgen werde. Andernfalls soll der Diözesanbischof für das Fehlende aufkommen, wobei ihm für eine standesgemässe

¹⁰⁰ StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. A (1820–1829).

¹⁰¹ Vgl. den Kommissarienbericht vom 29. April 1826 an die Stände: StASO: Diözese Basel: Akten Bd. 2.

¹⁰² Protokoll der Diözesankonferenz vom 20. bis zum 27. November 1826, 26 f., in: StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. A (1820–1829).

¹⁰³ Ebd., 28.

¹⁰⁴ Ebd., 37 f.

Lebensführung noch genug übrig bleibe. Offenkundig war von den Diözesanständen kein Entgegenkommen zu erwarten. Auditor Gizzi gab dann in seinem Antwortschreiben vom 29. Januar 1827 den Weg frei zu einem Kompromiss, indem er erklärte, dass er auf seiner Forderung nicht länger beharre, wenn sich wider alle Erwartungen bei den Ständen kein Gehör finde. In diesem Fall überlasse er den Gegenstand ihrem klugen und wohlwollenden Ermessen.¹⁰⁵ Auf dieses Angebot gingen die Kommissare ein, indem sie am 12. März 1827 dem Auditor mitteilten, dass die Stände nicht gewillt seien, die Einkünfte des Weihbischofs vertraglich über die erwähnten 2000 Franken hinaus zu erhöhen, jedoch bereit seien, notfalls eine weitere finanzielle Unterstützung zu leisten.¹⁰⁶ In diesem Sinne teilten am 17. Mai gleichen Jahres die Kommissare ihren Kommittenten, den Ständen, mit: «Durch die allgemeine Hinweisung auf die stets wache, väterliche Sorgfalt und Fürsorge der Regierungen, besonders in ausserordentlichen Fällen, blieb jede weitere Forderung für Erhöhung des Gehalts den Weybischofs auf den Fall beseitigt, wo dieser nicht schon ein Beneficium inne hätte, welches den Einkünften eines zur Residenz gebundenen Domherrn gleich käme.»¹⁰⁷

Die Stände vertraten auf der Diözesankonferenz vom 18. Oktober 1830 in Solothurn die Auffassung, dass die Voraussetzung für die Bestellung eines Weihbischofs nach Artikel 16 Absatz 3 erfüllt sei. Sie unterzogen diesen Konkordatsartikel nicht der restriktiven Interpretation. Hingegen hielten sie an der Bedingung fest, die in § 40 Absatz 5 des Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrags aufgestellt ist: Es müsse eine konkrete Notwendigkeit für die Bestellung eines Hilfsbischofs vorhanden sein. Sie dachten damals insbesondere an eine eventuelle Behinderung des Bischofs durch Krankheit oder Altersschwäche, die es ihm nicht mehr erlauben, seine bischöflichen Seelsorgefunktionen allein und für die Diözesanen zufriedenstellend auszuüben.¹⁰⁸

¹⁰⁵ StASO: Diözese Basel: Akten Bd. 2. – Vgl. auch den abgedruckten Text bei: Isele, Säkularisation (wie Anm. 70), 294.

¹⁰⁶ StASO: Diözese Basel: Akten Bd. 2. – Siehe auch bei Isele, Säkularisation (wie Anm. 70), 295; Dubler, Aargau (wie Anm. 80), 8, Anmerkung 21.

¹⁰⁷ StASO: Diözese Basel: Akten Bd. 2. – Isele, Säkularisation (wie Anm. 70), 295, Anmerkung 105.

¹⁰⁸ Alfred Bölle fügte dazu an: «Seitdem die Stände ihren Standpunkt zu dieser Frage dargelegt haben, ist mehr als ein Jahrhundert verflossen. Während dieser Zeit haben sich die Bistumsverhältnisse stark gewandelt, wie bereits erwähnt wurde. Es hat nicht nur die Katholikenzahl stark zugenommen, sondern es sind auch die Aufgaben des Lehr-, Priester- und Hirtenamtes des Bischofs viel umfangreicher und differenzierter geworden. Zudem darf die Hauptfunktion des Oberhirten keineswegs nur auf das Spenden des Firm- und Weihesakramentes und auf die Vornahme von Kirchweihen beschränkt bleiben. Im Gegenteil, diese bezieht sich vorwiegend auf die Leitung der ihm anvertrauten Teilkirche.

1.8. Ein erstes Ergebnis

Fasst man die wesentlichen Punkte der dargelegten Ausführungen zusammen, ergibt sich folgendes Bild: Die kirchlichen Gesetzbücher von 1917 und 1983 wahren partikuläres Recht, das auf völkerrechtlichen Verträgen (Konkordaten) beruht. Das ist auch dann der Fall, wenn dieses Recht von der gemeinrechtlichen Ordnung abweicht. In allen Belangen, über die kein Partikularrecht besteht, ist Norm das gemeine Recht des kirchlichen Gesetzbuches.

Die Diözese Basel beruht auf partikularrechtlicher Regelung. Dieses Partikularrecht wurde im Wesentlichen durch das Bistumskonkordat geschaffen. In diesem völkerrechtlichen Vertrag sind in Artikel 16 Vereinbarungen zwischen dem Apostolischen Stuhl und den Staatsregierungen über den Weihbischof im Bistum Basel getroffen worden. Die Vereinbarungen über den Weihbischof im Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrag, die die Kantone unter sich trafen, entsprechen im Wesentlichen dem Übereinkommen im Basler Bistumskonkordat. Soweit Beschlüsse der Diözesankonferenz mit den Vereinbarungen des Bistumskonkordats divergieren, vermögen sie kein Recht zu schaffen. Der Kompetenzbereich dieser Konferenz ist durch das Bistumskonkordat eingeschränkt.

Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Weihbischofs sind im CIC 1983 angegeben. Danach hat der Diözesanbischof einen Hilfsbischof oder auch mehrere zu bestellen, sooft die Seelsorgebedürfnisse in seinem Bistum dies erfordern.

Die Voraussetzung für die Bestellung eines konkordatären Weihbischofs in der Diözese Basel ist nach Artikel 16 Absatz 3 des Bistumsvertrags der Beitritt der Kantone Thurgau, Basel und Aargau mit jenen Gebieten, die ehemals Teil des Bistums Konstanz waren, zum Bistum Basel. Diese Voraussetzung ist im ganzen Umfang mit dem Beitritt des Kantons Baselstadt seit 1978 erfüllt.

Die Diözesankonferenz vom 18. Oktober 1830, präsumierte aber diese territoriale Voraussetzung. Sie unterzog Artikel 16 nicht einer strikten, sondern einer extensiven Interpretation. Hingegen hielt sie

Es liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Erklärung, wie vielfältig und schwierig gerade diese Funktion für den Bischof im gegenwärtigen Zeitpunkt geworden ist. Dazu kommt in der nachkonziliären Zeit noch die ganze Planung, wie die Konzilsdekrete in seiner Diözese bestmöglich und zum Heil des Gottesvolkes im Bistum verwirklicht werden können. Aus diesen Gründen kann man wohl kaum die konkrete Notwendigkeit für die Bestellung eines Hilfsbischofs im Bistum Basel in Abrede stellen. Diesen Tatsachen werden zweifelsohne auch die Bistumsstände Rechnung tragen.» Mit diesen Ausführungen wird deutlich, warum Alfred Bölle seine wissenschaftliche Untersuchungen über den Basler Weihbischof vorangetrieben hat: Das Ziel war offensichtlich, den Boden für die Ernennung eines ersten Weihbischofs zu ebnen.

an der Bedingung fest, die in § 40 Absatz 5 des Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrags aufgestellt ist, dass eine besondere konkrete Notwendigkeit zur Bestellung eines Weihbischofs erforderlich sein müsse.

Was die Ernennung des Weihbischofs betrifft, gilt gemäss Artikel 16 des Bistumsvertrags, dass das Nominationsrecht des konkordatären Weihbischofs beim Bischof von Basel liegt. Dieser kann nach freiem Ermessen seinen Hilfsbischof ernennen. Die Stände besitzen kein Vetorecht. Dem Apostolischen Stuhl steht das Recht zu, dem von Bischof nominierten Kandidaten die kanonische Institution zu erteilen. Der neubestellte Weihbischof hat keinen Homagialeid vor den Ständeabgeordneten zu leisten.

Was die persönlichen Voraussetzungen des Weihbischofs betrifft, trafen die Konkordatsparteien in den Basler Bistumsverträgen keine Vereinbarungen. Infolgedessen ist hier das allgemeine kirchliche Recht massgeblich.

Der im Konkordat vorgesehene bischöfliche Mitarbeiter ist seiner Bestellung nach ein Hilfsbischof. Er wird immer ohne Nachfolgerecht ernannt. Der Weihbischof hat nach Konkordat einen Anspruch auf ein Jahreseinkommen von 2000 Franken alter Währung oder 3100 Franken neuer Währung, das die Diözesankantone gesamthaft bereitzustellen haben. Ist der Neuernannte nicht im Besitze eines Benefizium, dessen Erträge den Einkünften einen residierenden Domherrn entsprechen, werden die Stände aufgrund der ausservertraglichen Zusicherung, die sie den kirchlichen Vertragspartner gaben, für eine angemessene Gehaltserhöhung besorgt sein. Nach § 34 des Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrags sind die gemeinsam zu bestreitenden Unkosten für den Lebensunterhalt unter den Diözesanständen aufzuteilen. Verteilerbasis ist die Katholikenzahl der einzelnen Stände im Verhältnis der Katholiken aller Bistumskantone. Gemäss Beschluss der Diözesankonferenz von 17. Mai 1939 in Frauenfeld hat die Neuberechnung der Kostenaufteilung alle zehn Jahre zu erfolgen.¹⁰⁹

¹⁰⁹ PDK 17. Mai 1939, 14.